

Markt Meitingen
Schloßstraße 2
86405 Meitingen

**Beteiligung
der Träger öffentlicher Belange
an der Bauleitplanung
gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Bearbeiter/in: [REDACTED]	Telefon: (0821) 327- [REDACTED]	Augsburg, 7. August 2019
E-Mail-Adresse: [REDACTED]@reg-schw.bayern.de	Telefax: (0821) 327- [REDACTED]	Zum Schreiben/Anruf vom 19. Juni 2019

Anlagen:

Zutreffendes ist links angekreuzt

- 1 Flächennutzungsplan 11. Änderung Sonstiges baurechtliches Verfahren
 Bebauungsplan . Änderung

Nummer / Gebiet

„Sondergebiet am nördlichen Lohwald – südlich des BBP H 3/72 und westlich der Kreisstraße A 29“

des Marktes

Name

Meitingen

- 2 Sehr geehrte Damen und Herren,

wir äußern uns zur vorgelegten Bauleitplanung wie folgt:

- 2.1 Ziele der Raumordnung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen, sowie Grundsätze der Raumordnung als Vorgabe für die nachfolgende Abwägungsentscheidung:

Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP)

LEP 3.1 Abs. 1 (G) Ausweisung von Bauflächen an einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung ausrichten

LEP 3.2 (Z) vorhandene Potenziale der Innenentwicklung vorrangig nutzen

LEP 5.4.2 (G) Bannwälder sollen vor Zerschneidungen und Flächenverlusten bewahrt werden

Regionalplan der Region Augsburg (RP 9)

RP 9 B I 2.1 landschaftliche Vorbehaltsgebiete; hier: Nr. 6 "Lechauwald, Lechniederung und Lechleite"



2.2 Stellungnahme aus Sicht der Landesplanung:

Gemäß vorliegenden Unterlagen beabsichtigt der Markt Meitingen, im Flächennutzungsplan ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Stahlerzeugung, Stahlveredelung und Reststoffaufbereitung“, Ausgleichsflächen sowie Flächen für Wald darzustellen und im Rahmen des Bebauungsplanes „Sondergebiet am nördlichen Lohwald – südlich des Bebauungsplanes H3/72 und westlich der Kreisstraße A29“ zu konkretisieren. Das geplante Sondergebiet umfasst eine Gesamtfläche von ca. 17,6 ha; die Gesamtfläche des Bebauungsplanes umfasst ca. 49,1 ha.

Es liegt hier ein Vorhaben von erheblicher überörtlicher Raumbedeutsamkeit vor. Die höhere Landesplanungsbehörde hat bereits im Jahr 2006 für ein vergleichbares Projekt ein Raumordnungsverfahren durchgeführt, das mit der landesplanerischen Beurteilung vom 16.11.2006 positiv mit Maßgaben abgeschlossen wurde. Da sich die Grundlagen der damaligen Beurteilung nicht wesentlich geändert haben, behält die damalige Beurteilung ihre Gültigkeit. Da Tiefengrundwasser bei dem aktuellen Projekt nicht mehr entnommen wird, entfällt in Abschnitt A, Ziffer 3 Wasserwirtschaft, der Satz 2.

Im Übrigen geben wir noch folgende Hinweise:

Nördlich der Lech-Stahlwerke sowie nördlich und westlich des Hauptortes befinden sich noch größere nach derzeitigem Kenntnisstand unbebaute gewerbliche Bauflächen, welche der Markt Meitingen aus nachvollziehbaren Gründen nicht für die vorgesehene Erweiterung heranziehen kann. Angesichts der geplanten Neuausweisung und vor dem Hintergrund einer flächensparenden Siedlungsentwicklung sollte die Gemeinde prüfen, inwieweit gewerbliche Bauflächen im Zuge der Neuausweisung des Sondergebietes aus dem Flächennutzungsplan zurückgenommen werden können.

Hinsichtlich der Lage des Plangebietes im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet ist die vom Markt Meitingen vorgenommene Abwägung zu Gunsten der gewerblichen Weiterentwicklung zu begründen und in den Bauleitplanunterlagen entsprechend darzulegen.

2.3 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem oben genannten Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. mit Rechtsgrundlage/n:

Die Bauleitplanung wurde in das Rauminformationssystem der Regierung von Schwaben eingetragen.

Mit freundlichen Grüßen



- Per E-Mail -
Regionaler Planungsverband Augsburg
Prinzregentenplatz 4
86150 Augsburg

**Beteiligung
der Träger öffentlicher Belange
an der Bauleitplanung
gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Bearbeiter/in: [REDACTED]	Telefon: (0821) 327- [REDACTED]	Augsburg, 9. August 2019
E-Mail-Adresse: [REDACTED]@reg-schw.bayern.de	Telefax: (0821) 327- [REDACTED]	Zum Schreiben/Anruf vom 19. Juni 2019

Anlagen:

Zutreffendes ist *links* angekreuzt

- 1 Flächennutzungsplan 11. Änderung Sonstiges baurechtliches Verfahren
 Bebauungsplan . Änderung

Nummer / Gebiet

"Sondergebiet am nördlichen Lohwald – südlich des BBP H 3/72 und westlich der Kreisstraße A 29"

des Marktes

Name

Meitingen

- 2 Sehr geehrte Damen und Herren,

wir äußern uns zur vorgelegten Bauleitplanung wie folgt:

- 2.1 Ziele der Raumordnung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen, sowie Grundsätze der Raumordnung als Vorgabe für die nachfolgende Abwägungsentscheidung:

Regionalplan der Region Augsburg (RP 9)

RP 9 B I 2.1 landschaftliche Vorbehaltsgebiete; hier: Nr. 6 "Lechauwald, Lechniederung und Lechleite"



DIENSTGEBÄUDE: 86152 Augsburg, Fronhof 10 (Hauptgebäude)
Außenstellen: Karlstraße 2, Obstmarkt 12, Peutingenstraße 11, Morellstraße 30 d
BESUCHSZEITEN: Montag mit Donnerstag: 8:30 – 11:45 und 13:30 – 15:15 Uhr; Freitag: 8:30 – 12:30 Uhr
TELEFON (Vermittlung): (08 21) 3 27-01 – TELEFAX (zentral): (08 21) 3 27-22 89
E-MAIL: poststelle@reg-schw.bayern.de – INTERNET: <http://www.regierung.schwaben.bayern.de>
ÖFFENTLICHE VERKEHRSMITTEL: Haltestellen Stadtwerke, Stadttheater

2.2 Stellungnahme aus Sicht der Regionalplanung:

Gemäß vorliegenden Unterlagen beabsichtigt der Markt Meitingen, im Flächennutzungsplan ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Stahlerzeugung, Stahlveredelung und Reststoffaufbereitung“, Ausgleichsflächen sowie Flächen für Wald darzustellen und im Rahmen des Bebauungsplanes „Sondergebiet am nördlichen Lohwald – südlich des Bebauungsplanes H3/72 und westlich der Kreisstraße A29“ zu konkretisieren. Das geplante Sondergebiet umfasst eine Gesamtfläche von ca. 17,6 ha; die Gesamtfläche des Bebauungsplanes umfasst ca. 49,1 ha.

Die höhere Landesplanungsbehörde hat bereits im Jahr 2006 für ein vergleichbares Projekt ein Raumordnungsverfahren durchgeführt, das mit der landesplanerischen Beurteilung vom 16.11.2006 positiv mit Maßgaben abgeschlossen wurde. Wir verweisen diesbezüglich auf die Stellungnahme der höheren Landesplanungsbehörde.

Im Übrigen weisen wir auf die Lage des Plangebietes im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet hin. Entsprechend ist die vom Markt Meitingen vorgenommene Abwägung zu Gunsten der gewerblichen Weiterentwicklung zu begründen und in den Bauleitplanunterlagen darzulegen.

2.3 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem oben genannten Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. mit Rechtsgrundlage/n:

Die Bauleitplanung wurde in das Rauminformationssystem der Regierung von Schwaben eingetragen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dahlmann Thomas

Von: [REDACTED]@lra-a.bayern.de>
Gesendet: Montag, 12. August 2019 11:02
An: Dahlmann Thomas
Betreff: Aufstellung des Bebauungsplanes Aufstellung des Bebauungsplans
"Sondergebiet am nördlichen Lohwald - ..." des Marktes Meitingen;
Beteiligung der Behörden im Verfahren gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Nachgang zu unserer Stellungnahme vom 26.07.2019 erhalten Sie zu o.g. Bauleitplanverfahren noch u.st. Äußerung des Fachbereichs Wasserrecht.

Wir bedanken uns für die gewährte Fristverlängerung.

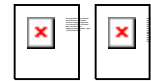
Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]



Landratsamt Augsburg

[REDACTED]
Bauleitplanung, Bauordnung
[REDACTED]



ZIMMER

TELEFON

FAX

[REDACTED]

(0821) 3102-[REDACTED]

(0821) 3102-[REDACTED]

SPRECHZEITEN

Mo. bis Fr. 7:30 - 12:30 Uhr

Do. 14:00 - 17:30 Uhr

oder nach Vereinbarung

POSTANSCHRIFT

Prinzregentenplatz 4
86150 Augsburg

www.landkreis-augsburg.de

Von: [REDACTED]

Gesendet: Mittwoch, 7. August 2019 17:10

An: Bauleitplanung <Bauleitplanung@lra-a.bayern.de>

Betreff: AW: Aufstellung des Bebauungsplanes Aufstellung des Bebauungsplans "Sondergebiet am nördlichen Lohwald - ..." des Marktes Meitingen; Beteiligung der Behörden im Verfahren gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Aufstellung des Bebauungsplanes Aufstellung des Bebauungsplans „Sondergebiet am nördlichen Lohwald – südlich des Bebauungsplanes H 3/72 und westlich der Kreisstraße A 29“ mit 1. Teiländerung des Bebauungsplanes „Lohwald – südlich der Lech-Stahlwerke“ des Marktes Meitingen; Beteiligung der Behörden im Verfahren gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus wasserrechtlicher Sicht wird zur o.g. Bauleitplanung wie folgt Stellung genommen:

Wasserschutzgebiet:

Bei der Planung und Ausführungen von Maßnahmen im Wasserschutzgebiet der Wassergewinnungsanlage des Marktes Meitingen (insbesondere Ausgleichmaßnahme A3) sind die Verbote, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten der maßgeblichen Wasserschutzgebietsverordnung vom 03.02.1982 in der Fassung der Änderungsverordnung vom 13.04.1982 zu beachten. Gegebenenfalls sind erforderliche Befreiungen von den Verboten der Wasserschutzgebietsverordnung (§ 52 Abs. 1 Satz 2 WHG) bei der unteren Wasserrechtsbehörde am Landratsamt Augsburg zu beantragen.

Überschwemmungsgebiete:

Der Standort liegt außerhalb von vorläufig gesicherten / festgesetzten Überschwemmungsgebieten (§ 76 WHG). Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten (§ 78b WHG) sind ebenfalls nicht betroffen.

Abwasserbeseitigung:

Abwasser ist so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird (§ 55 WHG). Bezüglich der Anforderungen an die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung ist auch die Stellungnahme des ebenfalls zu beteiligenden Wasserwirtschaftsamtes Donauwörth zu beachten.

Die Entwässerungssatzung des Trägers der Abwasserbeseitigung (Markt Meitingen) ist ebenfalls zu beachten.

Das Einleiten von gesammeltem unverschmutztem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer (Lechkanal) oder in das Grundwasser steht unter dem Vorbehalt der wasserrechtlichen Erlaubnis (§ 9 Abs. 1 Nr. 4, § 8 Abs. 1 WHG) der unteren Wasserrechtsbehörde. Die Antragsunterlagen sind gemäß der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) sowie unter Berücksichtigung der Anforderungen des amtlichen Sachverständigen (Wasserwirtschaftsamt Donauwörth) zu erstellen.

Die Stellungnahme des ebenfalls zu beteiligenden Wasserwirtschaftsamtes Donauwörth ist ebenfalls zu beachten.

Die verzögerte Abgabe der Stellungnahme bitten wir zu entschuldigen.

Mit freundlichen Grüßen

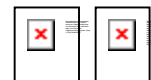
[Redacted signature]



Landratsamt Augsburg

Wasserrecht

[Redacted] @LRA-a.bayern.de



ZIMMER	[Redacted]	SPRECHZEITEN	Mo. bis Fr. 7:30 - 12:30 Uhr
TELEFON	(0821) 3102-[Redacted]		Do. 14:00 - 17:30 Uhr
FAX	(0821) 3102-[Redacted]		oder nach Vereinbarung
POSTANSCHRIFT	Prinzregentenplatz 4 86150 Augsburg	BESUCHERADRESSE	Färbergäßchen 4 86150 Augsburg

www.landkreis-augsburg.de

Diese E-Mail enthält vertrauliche Informationen.

Falls Sie nicht der beabsichtigte Empfänger sind, oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte den Absender und löschen diese E-Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser E-Mail und der darin enthaltenen Informationen sind nicht gestattet.

Beachten Sie bitte unsere [AGB](#), Ausführungen zur [elektronischen Kommunikation](#) und zum [Datenschutz](#).

Landratsamt Augsburg
Fachbereich 55
Az.: 55.5-I-060-19

An den
Fachbereich 50
im Hause

Immissionsschutz;

Stellungnahme im Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplans "Sondergebiet am nördlichen Lohwald - südlich des Bebauungsplanes H 3/72 und westlich der Kreisstraße A 29" des Marktes Meitingen
(Fassung vom 22.05.2019, ergänzt am 14.06.2019)

Zur Zuleitung des Fachbereichs 50 vom 24.06.2019

Der Markt Meitingen plant die Aufstellung des o.g. Bebauungsplans, um der Max Aicher Unternehmensgruppe, die im Markt Meitingen schon mit mehreren Unternehmen tätig ist (u. a. Lech-Stahlwerke (LSW), Max Aicher Umwelt (MAU) und Lech-Stahlveredelung (LSV)), neue Betriebsflächen für die Erweiterung ihrer Unternehmen zu bieten.

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 640.000 m², wobei aus immissionsschutzfachlicher Sicht Sondergebietsflächen von ca. 17,6 ha relevant sind. Diese Sondergebietsflächen schließen unmittelbar südlich an die bestehenden Flächen für das Stahlwerk der LSW an. Für diese Sondergebietsflächen gilt die Zweckbestimmung „Stahlerzeugung, Stahlverarbeitung und Reststoffaufbereitung“. Das Sondergebiet gliedert sich in drei größere Bereiche (SO1 – SO3), das SO1 ist wiederum in sieben weitere kleinere Einheiten aufgeteilt, denen unterschiedliche Nutzungen zugeordnet sind.

Das Plangebiet wird bisher überwiegend als Wald genutzt. Die Flächen für das Sondergebiet sollen gerodet werden, als Ausgleich soll eine entsprechende Fläche neu aufgeforstet werden.

Für die immissionsschutzfachliche Beurteilung des Bebauungsplans liegen folgende Gutachten vor:

1. Schalltechnische Untersuchung zur Ermittlung der durch gewerbliche Emittenten verursachten Geräusch-Vorbelastung im Umfeld des Bebauungsplanes „Sondergebiet am nördlichen Lohwald – südlich des Bebauungsplanes H3/72 und westlich der Kreisstraße A29“ in der Fassung vom 29.03.2019, Bezeichnung LA05-073-G73-T01-01, BEKON Lärmschutz & Akustik GmbH, Augsburg.

2. Bebauungsplan „Sondergebiet am nördlichen Lohwald – südlich des Bebauungsplanes H3/72 und westlich der Kreisstraße A29“ des Marktes Meitingen – Ermittlung und Bewertung der schalltechnischen Belange in der Fassung vom 29.03.2019, Bezeichnung LA05-073-G73-T02-01, BEKON Lärmschutz & Akustik GmbH, Augsburg
3. Bebauungsplan „Sondergebiet am nördlichen Lohwald – südlich des Bebauungsplanes H3/72 und westlich der Kreisstraße A29“ des Marktes Meitingen - Ermittlung und Bewertung der schalltechnischen Belange - Bewertungssituation entsprechend dem Istzustand, in der Fassung vom 30.04.2019, Bezeichnung LA05-073-G73-T03-01, BEKON Lärmschutz & Akustik GmbH, Augsburg
4. Lufthygienisches Gutachten für Änderung Flächennutzungsplan / Aufstellung Bebauungsplan „Sondergebiet am nördlichen Lohwald – südlich des Bebauungsplanes H3/72 und westlich der Kreisstraße A29“, Bericht Nr. M141171/04 in der Fassung vom 26.04.2019, Müller-BBM, Dr. Jens Dahlhausen, Dipl.-Geoökol. Kortner, Planegg

Im Hinblick auf die Belange des Immissionsschutzes ist aus hiesiger Sicht Folgendes festzustellen:

1. Lärmschutz

Zur Ermittlung der Vorbelastung durch Lärm an den Immissionsorten im Umfeld des Plangebiets liegt ein Gutachten des Büros Bekon vor (s. o. Nr. 1). Das Gutachten berücksichtigt sowohl die Lärmemissionen vorhandener Betriebe als auch die Lärmemissionen von Gewerbeflächen, die noch nicht bebaut sind (festgesetzte Gewerbe- Industrie- und Sondergebietsflächen sowie im Flächennutzungsplan dargestellte Gewerbeflächen). Für die LSW wurde als Vorbelastung der prognostizierte Zustand für die geplante Kapazitätserhöhung von 1,1 Mio. t/a Stahl auf 1,4 Mio. t/a zugrunde gelegt.

Für die geplanten Sondergebiete sollen Emissionskontingente nach der DIN 45691 „Geräuschkontingentierung“ festgesetzt werden. Gemäß der DIN 45691 ergibt sich das Emissionskontingent als Differenz aus dem Orientierungswert und der Vorbelastung. Im vorliegenden Fall wurden jedoch die Emissionskontingente so ausgelegt, dass der Orientierungswert gem. der DIN 18005 am Immissionsort IO 02 (Zollsiedlung) um 10 dB(A) unterschritten wird. Begründet wird die Abweichung von der DIN 45691 damit, dass in Anlehnung an die Nr. 2.2.a) TA Lärm eine Mehrbelastung auch im Rahmen der Bauleitplanung dann zumutbar ist, wenn die Zusatzbelastung um 10 dB(A) unter dem Orientierungswert liegt.

Zur Beurteilung, welche schalltechnischen Auswirkungen die Ausweisung des Plangebietes auf die umliegenden Immissionsorte hat, liegen zwei Gutachten des Büros Bekon vor. Gutachten Nr. 2 vom 29.03.2019 (Bezeichnung LA05-073-G73-T02-01) berücksichtigt als Vorbelastung für die LSW die geplante Kapazitätserhöhung auf 1,4 Mio. t/a Stahlerzeugung sowie Gewerbeflächen, die nur in einem Flächennutzungsplan dargestellt sind und für die es noch keine verbindliche Bauleitplanung gibt. Gutachten Nr. 3 vom 30.04.2019 (Bezeichnung LA05-073-G73-T03-01) berücksichtigt dagegen die derzeit genehmigte Kapazität von 1,1 Mio. t/a und lässt Gewerbeflächen, die nur in einem Flächennutzungsplan dargestellt sind und für die es noch keine verbindliche Bauleitplanung gibt, unberücksichtigt. Beim Vergleich der Ergebnisse der beiden Gutachten ergeben sich zwar teils deutliche Unterschiede der Beurteilungspegel an den Immissionsorten wenn man die absoluten Zahlen der Vorbelastung betrachtet, dagegen sind die Unterschiede beim Vergleich der Pegelanhebungen, die sich durch die Ausweisung des Plangebiets ergeben, nur marginal.

Zu den Ergebnissen zur Ermittlung der Vorbelastungen ist festzustellen, dass beim Ist-Zustand (Kapazität LSW 1,1 Mio. t/a Stahl) die Immissionsrichtwerte an manchen Immissionsorten bereits überschritten werden:

Immissionsort	Orientierungswert in dB(A)		Überschreitung in dB(A)	
	Tags	Nachts	Tags	Nachts
IO 02 Zollsiedlung	55	40	-	1,1
IO 10 Langweid Nord	55	40	0,6	-
IO 21 Herbertshofen Südwest	55	40	-	1,9
IO 42 Todtenweis Sand	55	40	1,1	1,2

Die Überschreitungen an den Immissionsorten IO 02 und IO 21 sind auf den Betrieb der LSW zurückzuführen, am IO 10 sind es Betriebe und Gewerbegebiete in Langweid und in Todtenweis Gewerbegebiete in Todtenweis, die die Überschreitungen begründen.

Betrachtet man die Ergebnisse zur Ermittlung der Vorbelastung gemäß dem Gutachten Nr. 1 (Kapazität LSW 1,4 Mio. t/a und unbebaute Gewerbeflächen in Flächennutzungsplänen), so erhöht sich die Vorbelastung an den o.g. Immissionsorten gegenüber den Ergebnissen des Gutachtens Nr. 3 und die Immissionsrichtwerte werden an weiteren Immissionsorten überschritten.

Aus fachtechnischer Sicht sollte für die Beurteilung des Lärms aus dem Plangebiet die Vorbelastung im Ist-Zustand zugrunde gelegt werden, da für die Kapazitätserhöhung bei den LSW das Genehmigungsverfahren erst angelaufen ist und erst nach Abschluss der Verfahrens konkret feststeht, welche Zusatzbelastung dann auftritt.

Die Pegelerhöhung, die aus der Ausweisung des Plangebietes an manchen Immissionsorten resultiert, unterscheidet sich allerdings im Vergleich der beiden Vorbelastungsuntersuchungen nur unerheblich. Am deutlichsten ist die Pegelerhöhung am Immissionsort IO 02 (Zollsiedlung). Durch die oben beschriebene Abweichung von der DIN 45691 ergibt sich dort in Bezug auf die in den Gutachten betrachteten Vorbelastungen (Ist-Zustand und Kapazität LSW 1,4 Mio. t/a) beides Mal eine Pegelerhöhung von 0,3 dB(A) für die Nachtzeit. An den anderen Immissionsorten, an denen die Immissionsrichtwerte durch die Vorbelastung überschritten sind, beträgt die Pegelerhöhung 0,1 dB(A). An den übrigen Immissionsorten treten zum Teil höhere Pegelanhebungen auf, hier werden die Immissionsrichtwerte aber weiterhin eingehalten. Legt man am IO 02 die Einhaltung des Immissionsrichtwertes von 40 dB(A) zugrunde, so beträgt die Pegelerhöhung 0,4 dB(A). Die Erhöhung wäre für sich gesehen aus schalltechnischer Sicht nicht relevant. Da an diesem Immissionsort aber bereits Überschreitungen des Immissionsrichtwertes vorliegen, ist aus rechtlicher Sicht zu klären, ob die Erhöhung in diesem Fall abgewogen werden kann, zumal der Immissionsort nicht auf dem Gebiet des Marktes Meitingen liegt.

In der Begründung zum Bebauungsplan wird im 2. Spiegelstrich auf S. 42 auf „Kapitel 0“ verwiesen. Dieser Verweis ist falsch, der richtige Verweis lautet „Kapitel 12.2.2“

Im Übrigen sind die vorgelegten Gutachten aus fachtechnischer Sicht plausibel.

2. Luftreinhaltung

Für die Beurteilung der Belange der Luftreinhaltung liegt ein Gutachten der Fa. Müller-BBM vom 26.04.2019 vor (Bericht Nr. M141171/04, s.o. Nr. 4), das zum einen auf die Vorbelastung an Luftschadstoffen im Umfeld des Plangebiets eingeht und zum anderen die Zusatzbelastung betrachtet, die durch mögliche Nutzungen im Plangebiet entsteht. Da noch keine

konkreten Nutzungen bekannt sind, sind die Aussagen des Gutachtens aus hiesiger Sicht eher pauschaler Natur, aus fachtechnischer Sicht aber plausibel. Sollte im Rahmen von Genehmigungsverfahren die Erstellung einer Immissionsprognose erforderlich werden, wird eine detaillierte, auf das Vorhaben abgestimmte Prognose, erstellt werden.

Augsburg, den 26.07.2019

Im Auftrag

■■■■■
■■■■■■■■■■

Az.: 54-1734/06-4(15029)

An den Fachbereich 50
Hauptgebäude Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg

**11. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Meitingen;
Aufstellung des Bebauungsplanes „Sondergebiet am nördlichen Lohwald – südlich des Bebauungsplanes H 3/72 und westlich der Kreisstraße A 29“ mit 1. Teiländerung des Bebauungsplanes „Lohwald – südlich der Lech-Stahlwerke“ des Marktes Meitingen**

Beteiligung der Behörden im Verfahren gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Zur Einschaltung vom 24.06.2019

Naturschutzfachliche Stellungnahme

Die Unterlagen zur Neuaufstellung des o.g. Bebauungsplanes sind hinsichtlich der Naturschutzbelange umfangreich und von guter Qualität. Im Vorfeld zur öffentlichen Auslegung fand eine frühzeitige Information und Abstimmung der Naturschutzbelange mit der Unteren sowie mit der Höheren Naturschutzbehörde statt. Die aufgenommenen Inhalte entsprechen im Wesentlichen den Abstimmungen; in einzelnen Punkten sind jedoch aus naturschutzfachlicher Sicht noch Ergänzungen bzw. Änderungen erforderlich.

Zentraler Bestandteil des Bebauungsplanes ist die Rodung von ca. 17 ha Waldfläche. Bereits in früheren Planungen zur Erweiterung des Sondergebiets „Lech-Stahlwerke“ in Richtung Süden (z.B. in 2006) war die Rodung großer Flächen des Lohwaldes vorgesehen. Bereits damals wurden von Seiten des Naturschutzes erhebliche Bedenken hinsichtlich der Rodung und Überbauung des Lohwaldes vorgebracht. Diese Bedenken bestehen nach wie vor, auch wenn der Umfang der Eingriffsfläche gegenüber früheren Planungen nun weiter reduziert wurde. Dennoch verursacht die in den Planunterlagen dargestellte Erweiterung des Stahlwerkes Eingriffe in Natur und Landschaft in erheblichem Umfang. Die Beanspruchung und Rodung von ca. 17 ha Waldfläche wird zu einer wesentlichen Veränderung des dortigen Lebens- und Landschaftsraumes führen.

In der Begründung zum Bebauungsplan wird dargelegt, dass der Alternativstandort nördlich des bestehenden Stahlwerkes aus verschiedenen Gründen ausscheidet. Dies kann von Seiten der uNB Lkr. Augsburg nur teilweise beurteilt werden. Die nördlich angrenzenden, intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen würden jedenfalls wesentlich geringere Konflikte bezüglich der Belange des Naturschutzes erwarten lassen.

In den vorgelegten Planunterlagen wird der vorhandene Zustand von Natur und Landschaft unseres Erachtens zutreffend erfasst und beschrieben. Ebenfalls werden die Waldfunktionen gemäß Waldfunktionsplan richtig dargestellt. Durch die Rodung der Waldflächen wird diese Vielzahl von Funktionen nur auf der verbleibenden Restfläche des Lohwaldes noch zum Tragen kommen und einer Störung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts gleichkommen, das vorhandene Lebensraumpotential wird eine Minderung erfahren. Als positiv wird jedoch beurteilt,

dass naturschutz-, insbesondere artenschutzrechtliche Belange in die Abwägung zur Abgrenzung des Vorhabensgebietes einfließen und besonders wertvolle Bereiche des Lohwaldes nicht in Anspruch genommen werden, sondern erhalten und aufgewertet werden sollen.

Der zur Rodung vorgesehene Wald wurde nach der Verordnung des Landratsamtes Donau-Ries vom 13.10.1989, in Kraft getreten am 01.12.1989, als Bannwald nach Art. 11 des Waldgesetzes für Bayern (BayWaldG) ausgewiesen. Bannwald darf nach Art. 9 Abs. 2 i.V.m. Abs. 6 Satz 2 BayWaldG nur gerodet werden, wenn angrenzend an den vorhandenen Bannwald ein Wald neu begründet wird, der hinsichtlich seiner Ausdehnung und seiner Funktion dem zu rodenden Wald annähernd gleichwertig ist oder gleichwertig werden kann. Da es sich um einen zumindest für diese Region bedeutenden Verlust an Bannwaldfläche handelt, muss vom LRA Donau-Ries geprüft werden, ob nicht eine entsprechende Änderung der Bannwaldverordnung erforderlich ist und ob die Ersatzflächen nicht nur hinsichtlich der Größe sondern auch hinsichtlich der in der Bannwaldverordnung definierten Funktion gleichwertig sind. Das Landratsamt Donau-Ries sollte – sofern noch nicht geschehen – als Verordnungsgeber am Verfahren beteiligt werden.

Landschaftsbild, Erholung:

Im Flächennutzungsplan des Marktes Meitingen ist der Lohwald südlich des bestehenden Stahlwerks als Waldfläche mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild, für den Klimaschutz, für den Immissionsschutz sowie als Erholungswald dargestellt. Die Darstellung wurde aus der Waldfunktionskarte übernommen. Als Ziele werden der Aufbau bzw. sukzessiver Umbau zu standortgerechtem Mischwald im Zuge der Verjüngung dargestellt.

Wie im Umweltbericht ausgeführt wird, ist der Lohwald zudem von Bedeutung für den Landschaftshaushalt und die landschaftsgebundene Erholungsnutzung.

Im Hinblick auf die verloren gehenden Waldfunktionen und die erst Jahrzehnte nach der Rodung zu erwartende Kompensation auf den anvisierten Ersatzaufforstungsflächen bestehen aus der Sicht des Naturschutzes erhebliche Bedenken bezüglich der Rodung von Waldflächen in derart großem Umfang.

Artenschutz:

Im Umweltbericht wird zum Schutzgut Arten aufgeführt, dass das Plangebiet, insbesondere TG Ost ein hohes und bedeutsames Artenspektrum und damit eine hohe Bedeutung als Lebensraum aufweist. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans kommt es zu einem Verlust von Habitatstrukturen; insbesondere Fledermäuse, Waldvogelarten, die Zauneidechse sowie das Wald-Wiesenvögelchen sind betroffen. Derzeit stehen noch Kartierergebnisse zu den Artengruppen Fledermäuse und Totholzkäfer aus.

Das Gutachten zum Artenschutz schlägt eine Vielzahl an Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen vor. Das Gutachten kommt zu dem Schluss, dass unter Umsetzung dieser Maßnahmen die Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) (Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten) nicht erfüllt sind.

Die Aussagen hinsichtlich der Artengruppen Vögel und Reptilien sind nachvollziehbar und plausibel.

Hinsichtlich der Artengruppe Fledermäuse wurden im vorliegenden Gutachten Untersuchungen aus 2008 und 2011 herangezogen, nach welchen davon ausgegangen werden muss, dass sich im Gebiet zahlreiche Quartiermöglichkeiten befinden. Um Rechtssicherheit zu erlangen, wurde eine aktuelle Kartierung mit Aufnahme der Quartiermöglichkeiten empfohlen, deren Ergebnisse zur ersten Auslegung noch ausstehen. Welche Maßnahmen zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen konkret umgesetzt werden müssten, insbesondere wie vieler Ersatzquartiere hergestellt werden müssen, kann erst nach Vorliegen der aktuellen Ergebnisse beurteilt werden.

Auch hinsichtlich der Artengruppe Tagfalter ist der Bericht zum Artenschutz noch unvollständig; insbesondere die noch fehlenden Maßnahmen zum Erhalt der Habitate und der Population des Wald-Wiesenvögelchens sind für die Abschätzung, ob das Vorhaben einen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand auslösen wird, von zentraler Bedeutung. Das Wald-Wiesenvögelchen hat, wie in den Unterlagen korrekt dargestellt, eine äußerst hohe Natur- und Artenschutzpriorität. Der Tagfalter ist im Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie gelistet und gehört daher gem. § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG zu den besonders und streng geschützten Arten. In den Vorgesprächen wurden von Herrn Dr. Stickroth und Herrn Dr. Dolek geplante Maßnahmen zur Vermeidung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG sowie vorgezogene Maßnahmen zur Sicherung des Lebensraumes vorgestellt und diskutiert. Es ist nicht auszuschließen, dass die Population bei Umsetzung der damals besprochenen Maßnahmen erhalten werden kann; eine finale Abschätzung und Aussage hierzu ist jedoch erst nach Vorliegen des konkreten und detaillierten Maßnahmenkatalogs möglich.

Auch Kartiererergebnisse zur Artengruppe Totholzkäfer stehen zur ersten Auslegung noch aus, sodass hierzu keine Beurteilung möglich ist.

In den Vorbesprechungen wurde von Seiten des Naturschutzes empfohlen, das TG West (Aufforstungsfläche) auf ein Vorkommen von Offenlandarten, insbesondere von Feldbrütern hin zu untersuchen, um eine Habitatzerstörung ausschließen zu können. Jene Ergebnisse waren im Bericht zum Artenschutz noch nicht aufgenommen, deswegen wird an dieser Stelle nochmals darauf hingewiesen.

Sofern das abschließende Gutachten nachvollziehbar zu dem Ergebnis kommt, dass Verbotsstatbestände nach § 44 BNatSchG im Fall einer Rodung erfüllt sind, wird die untere Naturschutzbehörde hinsichtlich des Artenschutzes dem Vorhaben nicht zustimmen. Sofern die Verbotsstatbestände nicht erfüllt sind, können aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde bei entsprechender Kompensation keine Ablehnungsgründe geltend gemacht werden.

FFH-Verträglichkeit:

In den vorgelegten Unterlagen wurde die Verträglichkeit des Bebauungsplanes mit den Erhaltungszielen der drei in der Umgebung befindlichen FFH-Gebiete Nr. 7431-301 „Lechauen nördlich Augsburg“, Nr. 7531-371 „Höh-, Hörgelau- und Schwarzgraben, Lechbrenne nördlich Augsburg“ und Nr. 7531-372 „Lechleite zwischen Friedberg und Thierhaupten“ abgeschätzt. Von

Seiten des Naturschutzes kann nicht geprüft werden, ob die prognostische Ermittlung von Stickstoffdepositionen korrekt und nachvollziehbar durchgeführt wurde – dies muss von Seiten des Immissionsschutzes geprüft werden. Davon ausgehend, dass die prognostizierten Werte korrekt sind, erscheint die Beschreibung der Auswirkungen auf die drei FFH-Gebiete plausibel. Demnach kann eine erhebliche Beeinträchtigung der drei genannten FFH-Gebiete nach dem aktuellen Kenntnisstand ausgeschlossen werden.

Wie im Gutachten jedoch ebenfalls aufgeführt wird, sind die möglichen immissionsseitigen Einwirkungen auf die FFH-Gebiete auf Ebene der vorliegenden Bauleitplanung nicht exakt prognostizierbar. Deswegen sollte in den Textteil zum Bebauungsplan aufgenommen werden, dass die FFH-Verträglichkeit innerhalb des bau- bzw. immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu künftigen konkreten Vorhaben eigens zu prüfen ist – insbesondere im Hinblick auf die mit dem in den Vorhaben verbundenen Stickstoffdepositionen.

Zu den Festsetzungen des Bebauungsplans sind noch folgende Anmerkungen veranlasst:

Außenbeleuchtung:

Zur Außenbeleuchtung der Erweiterungsflächen sind keine Festsetzungen in der Satzung enthalten. Die Erweiterungsfläche grenzt an den verbleibenden Lohwald an. Die dort vorhandenen Lebensgemeinschaften wie z.B. Insekten und Fledermäuse reagieren teilweise empfindlich auf Beleuchtung. Zur Minimierung der Störwirkungen sind insektenfreundliche Strahler mit nahezu vertikaler Beleuchtungsrichtung erforderlich, die Grünflächen auf der Süd- und Ostseite dürfen nicht ausgeleuchtet werden.

Werbeanlagen:

§ 4 Abs. 1 enthält Festsetzungen zur Leuchtwerbung. Diese sollte aus Gründen ihrer optischen Störwirkung generell ausgeschlossen werden.

Geländeveränderungen:

§ 6 Abs. 2 Nr. 4 der Satzung regelt, dass das Aufschütten von Oberboden der Einbauklasse Z0 aus mit Goldruten bewachsenen Bereichen zulässig ist; im Umweltbericht wird in Kapitel 2.3.3 jedoch dargelegt, dass Oberboden aus den mit Goldruten bewachsenen Bereichen für Aufschüttungen innerhalb des Plangebietes nicht verwendet werden darf. Hier wird um Überprüfung und Klarstellung gebeten. Aus naturschutzfachlicher Sicht sollte Oberboden aus Goldrute-Dominanzbereichen nicht auf naturschutzfachlichen Kompensationsflächen eingebaut werden, da dann eine Bekämpfung dieser invasiven Art durch regelmäßige frühe Mahd (vor der Samenreife) erforderlich wird, was dem Entwicklungsziel der Kompensationsflächen teilweise widersprechen würde. Dies sollte in den Textteil des Bebauungsplanes aufgenommen werden.

Eingriff-Ausgleichsbilanzierung:

Für die im Dokument „Eingriff-Ausgleichsbilanzierung“ in Kapitel 1.1 a), dritter Spiegelstrich aufgeführte Rodung auf Teilflächen der Grundstücke Flnrn. 1009, 1012, 1017, 1018, 1042 und 1043/2, Gmk. Herbertshofen wurde im Rodungsbescheid vom 29.03.2012 lediglich eine wald-

rechtliche Kompensation nach dem BayWaldG, jedoch keine naturschutzrechtliche Kompensation festgesetzt; die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung kam damals nicht zur Anwendung, da die erforderliche Höhe der naturschutzrechtlichen Kompensation von der Folgenutzung, insbesondere vom Versiegelungsgrad abhängt und erst mit Konkretisierung der Folgenutzung innerhalb der dann folgenden Bauleitplanung geregelt werden sollte. Aus diesem Grund muss der jetzt konkret bekannt Eingriff in die Ausgleichsbilanzierung aufgenommen werden; als Ausgangszustand ist die damalige Waldnutzung anzunehmen.

In der Eingriff-Ausgleichsbilanzierung wurde die aus Artenschutzgründen erforderliche Herstellung von Lichtungen zu „Eingriffsfläche Teilfläche 3“ zugerechnet und somit mit einem Kompensationsfaktor von 1,0 bilanziert. Aus Sicht des Naturschutzes ist dieser Kompensationsfaktor recht hoch angesetzt, da die Eingriffsfläche nicht versiegelt, sondern lediglich von Gehölzaufwuchs freigestellt wird. Insofern bestünde Einverständnis mit der Verwendung eines Kompensationsfaktors von 0,8 (niedrigster Wert der Spanne in Feld A II gem. Leitfaden) für die herzustellenden Lichtungen auf den Flnrn. 1025, 1017/2, 1041, 1049/3, 1052, Gmk. Herberthofen.

Abgesehen von den beiden vorgebrachten Punkten besteht mit der Herleitung des Ausgleichsflächenbedarfs aus der Sicht des Naturschutzes Einverständnis.

Naturschutzrechtliche Kompensation:

Die Zusammenlegung des wald- und naturschutzrechtlichen Ausgleichs auf gemeinsame Flächen wird von Seiten des Naturschutzes begrüßt.

Auf der Kompensationsfläche A1 soll laut Textteil ein 2 m breiter Krautsaum entwickelt werden; der genaue Standort des Krautsaums wird aus dem Textteil sowie dem Plan nicht deutlich. Es wird darum gebeten, die konkrete Lage des Krautsaums im Plan darzustellen oder im Textteil zu konkretisieren (z.B. „im Süden und Westen der Aufforstungsfläche dem Waldmantel vorgelagert“).

Gemäß Plandarstellung ist auf der Kompensationsfläche A1 neben dem Aufbau eines naturnahen Laubmischwaldes samt Waldmantel auch die Entwicklung eines Zauneidechsen-Habitats vorgesehen. Für das 7.500 m² große Zauneidechsen-Habitat wird in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung die Entwicklung einer mageren Wiese mit Offenstellen, Gebüsch sowie 25 Reptilienquartiere (Wurzelstöcke, Steinhäufen, Sandstellen als Eiablageplätze) und 25 weitere Strukturen (Totholzstämme, Steinreihen) vorgeschlagen. Dieses Ziel sowie die Herstellungs- und Pflegemaßnahmen sollten im Textteil unter § 9 Abs. 2 Nr. 2 – 4 ergänzt werden, damit diese bei der Herstellung nicht vernachlässigt werden.

Auf der Kompensationsfläche A3 soll laut Textteil ein Waldmantel entwickelt werden. Es wird darum gebeten, diesen im Plan darzustellen. Weiterhin soll auf A3 ein 2 m breiter Krautsaum entwickelt werden; es wird darum gebeten, die konkrete Lage des Krautsaums im Plan darzustellen oder im Textteil zu konkretisieren (z.B. „im Süden und Westen der Aufforstungsfläche dem Waldmantel vorgelagert“).

Im Textteil wird bei allen drei Kompensationsflächen hinsichtlich der Artenliste Forstpflanzen auf § 9 Abs. 4 verwiesen; dies ist wohl veraltet, die besagte Pflanzliste befindet sich in § 9 Abs. 5 bzw. die Artenliste Sträucher in § 9 Abs. 6. Um Korrektur wird gebeten.

Pflanzliste:

Der in der Artenliste für Forstpflanzen (§ 9 Abs. 5 Nr. 3 im Textteil) aufgeführte *Cornus alba* ist nicht heimisch und sollte aus der Liste gestrichen werden. In der Pflanzliste für Forstpflanzen sind derzeit keine Baumarten enthalten; es sollten mind. 4 stockaustriebsfähige, heimische Baumarten ergänzt werden, eine Abstimmung mit dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird empfohlen.

Artenschutzrechtliche Maßnahmen:

Die Rodung von Quartierbäumen für Fledermäuse sowie der Abriss von Gebäuden sollte nicht im Zeitraum 01.09. – 31.10., sondern im Zeitraum 01.10. – 31.10. zugelassen werden (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 Textteil).

Eine ggf. erforderliche artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung wird nicht durch die Untere sondern durch die Höhere Naturschutzbehörde erlassen (§ 10 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 4 Textteil).

Baumfällungen sollten nicht im Zeitraum 01.09. – 28.02., sondern in Anlehnung an § 39 Abs. 5 BNatSchG im Zeitraum 01.10. – 28.02. zugelassen werden (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 Textteil).

§ 10 Abs. 1 Nr. 5 des Textteils impliziert, dass Quartierbäume mit überwinterten Fledermäusen nach einer Besatzkontrolle einfach gefällt werden dürfen; dies ist nicht korrekt, hierfür wird eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung der Höheren Naturschutzbehörde benötigt. Zur Klarstellung wird um Ergänzung gebeten.

Für den Fang und die Umsetzung von Zauneidechsen aus Artenschutzgründen bedarf es nicht länger einer Genehmigung durch die Höhere Naturschutzbehörde (§ 44 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG) (§ 10 Abs. 1 Nr. 9 Textteil).

Die Herstellung von Ersatzquartieren für Fledermäuse und Höhlenbrüter sollte weniger durch das Anbringen von Fledermauskästen, sondern verstärkt durch das „Umhängen“ von Aststücken mit bestehenden Baumhöhlen erfolgen, da diese den Erfahrungen nach besser angenommen werden.

Sonstiges:

Es wird empfohlen, in den Textteil aufzunehmen, dass zu jedem Bauvorhaben innerhalb des Geltungsbereichs eine Bilanzierung über die speziell hierfür in Anspruch genommene Eingriffsfläche und eine genaue Zuordnung von naturschutz- sowie artenschutzrechtlichen Kompensationsflächen und -maßnahmen vorzulegen ist.

Redaktionelle Anmerkungen:

Im Textteil § 9 Abs. 1 Nr. 2 wurde für A2 eine falsche Flächengröße abgedruckt; korrekt wäre 7.572 m². Auch im Umweltbericht in Kapitel 2.3.5 sind die Größenangaben zu den Kompensationsflächen nicht korrekt.

Im Plan wurde für die Darstellung der CEF-Maßnahme „Mittelwald“ dieselbe Farbe verwendet wie für den „Erhalt von Waldflächen“; dies ist irreführend z.B. im Hinblick auf den Auwald östlich des SO. Die Signatur „Mittelwald“ wurde für die Neuaufforstungsflächen nicht angewendet, obwohl auch bzw. gerade diese Flächen als Mittelwald bewirtschaftet werden sollen. Es wird darum gebeten, für die Signatur „Mittelwald“ eine andere Darstellung zu wählen und die Darstellung auf die drei Neuaufforstungsflächen auszuweiten.

Im Plan wurde zur Darstellung von Aufforstungsflächen eine hellgrüne Farbe mit dunkelgrünen Schrägstreifen verwendet; dieselbe Signatur muss auch in der Legende verwendet werden; in der Legende fehlen die Schrägstreifen, um Ergänzung wird gebeten.

Im Plan lassen sich „Grünfläche privat“ und „Neuaufforstungsfläche“ farblich schlecht unterscheiden. Wenn für alle Neuaufforstungsflächen sowie in der Legende konsequent die hellgrüne Signatur mit Schrägstreifen verwendet wird, kann diese Verwechslung vermieden werden.

In der FFH-VA ist bei der Überschrift von B 3.1 (S. 21 sowie S. 22) ein Kopierfehler unterlaufen, korrekt wäre wohl „B 3.2 FFH-Gebiet 7531-371 „Höh-, Hörgelau- und Schwarzgraben, Lechbrenne nördlich Augsburg““ bzw. „B 3.3 FFH-Gebiet 7531-372 „Lechleite zwischen Friedberg und Thierhaupten““.

Der Markt Meitingen wird gebeten, die o.g. Punkte im weiteren Planungsverlauf zu berücksichtigen.

Augsburg, den 23.07.2019
Landratsamt Augsburg





WWA Donauwörth - Postfach 14 52 - 86604 Donauwörth

per E-Mail
Markt Meitingen
Schlossstraße 2
86405 Meitingen

T.Dahlmann@markt-meitingen.de

Ihre Nachricht

Unser Zeichen
3-4622-A-18018/2019

Bearbeitung +49 (906) 7009-
a-don.bayern.de

Datum
07.08.2019

Bebauungsplan SO-Gebiet nördlicher Lohwald mit 11. Änderung Flächennutzungsplan - Trägerbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o. g. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes erhalten Sie unsere Stellungnahme wie folgt.

1 Sachverhalt

Als Art der baulichen Nutzung ist ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Stahlerzeugung, Stahlverarbeitung und Reststoffaufbereitung vorgesehen. Damit sollen neue Betriebsflächen für die Max Aicher Unternehmensgruppe geschaffen werden.

Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 64 ha. Hiervon sind ca. 17,6 ha als Sondergebietsflächen vorgesehen. Im übrigen Geltungsbereich werden Waldflächen, Lichtungen und Ausgleichsflächen festgesetzt.

Das Baugebiet ist nicht bebaut.

Nachfolgend wird dazu gemäß § 4 Abs. 1 BauGB als Träger öffentlicher Belange aus wasserwirtschaftlicher Sicht Stellung genommen. Andere Fachfragen, wie z. B. hygienische Belange, Bebaubarkeit, Baugrund- und Bodenverhältnisse, werden in dieser Stellungnahme nicht behandelt.



2 Wasserwirtschaftliche Würdigung

2.1 Wasserversorgung und Grundwasserschutz

2.1.1 *Wasserversorgung*

Die Trinkwasserversorgung kann durch den Markt Meitingen sichergestellt werden. Die Brauchwasserversorgung erfolgt durch Entnahme aus dem Lechkanal und aus Flachbrunnen.

Ob die bisherigen Erlaubnisse für die Entnahmen zukünftig ausreichend sind, ist noch zu prüfen.

2.1.2 *Löschwasserversorgung*

Ob diese ausreichend ist, sollte der Kreisbrandrat beim Landratsamt beurteilen.

2.1.3 *Trinkwasserschutzgebiete*

Im Bereich der Wasserschutzgebietes Meitingen sollen Ausgleichsmaßnahme (Bepflanzungen) durchgeführt werden. Diese Maßnahmen sind grundsätzlich positiv zu bewerten. Die Ausführung ist jedoch noch im Detail abzustimmen.

Die eigentliche Stahlwerkserweiterung wird außerhalb des Trinkwasserschutzgebietes durchgeführt.

2.1.4 *Grundwasser*

Über die Grundwasserverhältnisse im geplanten Baugebiet sind am Wasserwirtschaftsamt keine Beobachtungsergebnisse vorhanden. Es wird jedoch auf den möglichen hohen Grundwasserstand hingewiesen.

2.1.5 *Altlasten und vorsorgender Bodenschutz*

Altablagerungen, Altstandorte und Altlasten sind dem Wasserwirtschaftsamt im Planungsgebiet nicht bekannt.

Im Norden des Planungsgebietes befindet sich auf der Flur-Nr. 707 der Gemarkung Herbertshofen das LSW-Betriebsgelände, das im Altlastenkataster unter der Nr. 77200556 geführt wird.

Im Südwesten des Planungsgebietes befindet sich der EOS-Damm (der Bundesstraße B 2), der im Altlastenkataster unter der Nr. 77200766 geführt wird.

Im Umfeld der Altlastenflächen befinden sich zahlreiche Grundwassermessstellen. Die laufenden Grundwasseruntersuchungen und Sanierungsmaßnahmen dürfen durch geplante Baumaßnahmen nicht beeinträchtigt werden.

Bei Erdarbeiten ist generell darauf zu achten, ob evtl. künstliche Auffüllungen, Altablagerungen o. Ä. angetroffen werden. In diesem Fall ist umgehend das Landratsamt einzuschalten, das alle weiteren erforderlichen Schritte in die Wege leitet.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Böden mit von Natur aus erhöhten Schadstoffgehalten (geogene Bodenbelastungen) vorliegen, welche zu zusätzlichen Kosten bei der Verwertung/Entsorgung führen können. Wir empfehlen daher vorsorglich Bodenuntersuchungen durchzuführen. Das Landratsamt ist von festgestellten geogenen Bodenbelastungen in Kenntnis zu setzen.

2.2 Abwasserbeseitigung

Es sollte überprüft werden, ob die Kläranlage Meitingen die zusätzlichen Abwassermengen ausreichend reinigen kann.

Angaben zu betrieblichen Abwässern, die von den Unternehmen selbst behandelt und direkt in ein Oberflächengewässer eingeleitet werden, sind in den Unterlagen nicht enthalten. Ob geplante zusätzliche Abwasser-/Kühlwassereinleitungen möglich sind, ist in einem wasserrechtlichen Verfahren zu prüfen.

Mit den Unterlagen zur Bauleitplanung wurde auch ein Niederschlagswasserbeseitigungskonzept vorgelegt, das für das nicht verschmutzte Niederschlagswasser eine Versickerung über die belegte Bodenzone in Mulden und ggf. zusätzlich eine breitflächige Versickerung in den angrenzenden Waldflächen vorsieht.

Die Versickerung über die belebte Bodenzone bzw. die breitflächige Versickerung wird aus wasserwirtschaftlicher Sicht grundsätzlich begrüßt. Ob das Niederschlagswasser dafür geeignet ist, muss jedoch in einem wasserrechtlichen Verfahren geklärt werden. Zu diesem Zweck ist die Belastung und die notwendige Vorreinigung zu ermitteln. Ein vergleichbares Vorgehen erfolgt derzeit im Bereich des geplanten Sickerbeckens Nord-Ost des Stahlwerks.

Für entsprechende Beratung zu allen wasserwirtschaftlichen Fachfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.



Verteiler:
Landratsamt Augsburg

mit der Bitte um Kenntnisnahme

Dahlmann Thomas

Von: [REDACTED]@wwa-don.bayern.de>
Gesendet: Donnerstag, 8. August 2019 14:24
An: Dahlmann Thomas
Cc: info@lra-a.bayern.de; 'wasserrecht@lra-a.bayern.de'
Betreff: AW: Bebauungsplan SO-Gebiet nördlicher Lohwald mit 11. Änderung Flächennutzungsplan

Sehr geehrter Herr Dahlmann;
sehr geehrte Damen und Herren,

ergänzend zu unserer Stellungnahme weisen wir noch darauf hin, dass

aus wasserwirtschaftlicher Sicht die gesamte Lagerfläche für „Walzzunder grob“ überdacht werden sollte, um den Schmutzwasseranfall auf das notwendige Maß zu reduzieren.

Alternativ kann geprüft werden, ob eine Nutzung des gesammelten Niederschlagswassers möglich ist.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Wasserwirtschaftsamt Donauwörth

Förgstraße 23

86609 Donauwörth

Tel.: +49 (906) 7009-[REDACTED]

Fax: +49 906 7009-[REDACTED]

e-mail: [REDACTED]@wwa-don.bayern.de

Von: [REDACTED] (WWA-DON)
Gesendet: Mittwoch, 7. August 2019 13:04
An: 'T.Dahlmann@markt-meitingen.de' <T.Dahlmann@markt-meitingen.de>
Cc: 'info@lra-a.bayern.de' <info@lra-a.bayern.de>
Betreff: Bebauungsplan SO-Gebiet nördlicher Lohwald mit 11. Änderung Flächennutzungsplan

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dieser E-Mail erhalten Sie vom Wasserwirtschaftsamt Donauwörth ein Schreiben, gegebenenfalls auch mit entsprechend gekennzeichneten Anlagen.

Dieses Schreiben wird ausschließlich elektronisch übermittelt, Sie erhalten keinen Brief gleichen Inhaltes.

Dahlmann Thomas

Von: bauleitplanung@schwaben.ihk.de
Gesendet: Freitag, 26. Juli 2019 22:28
An: Dahlmann Thomas; bauleitplanung@schwaben.ihk.de
Cc: [REDACTED]
Betreff: Stellungnahme zu Aufstellung des Bebauungsplans „Sondergebiet am nördlichen Lohwald – südlich des Bebauungsplanes H 3/72 und westlich der Kreisstraße A 29“ mit 1. Teiländerung des Bebauungsplanes „Lohwald – südlich der Lech-Stahlwerke“ Bebauungsplan



Markt Meitingen

11. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren, verbunden mit der

Aufstellung des Bebauungsplans „Sondergebiet am nördlichen Lohwald – südlich des Bebauungsplanes H 3/72 und westlich der Kreisstraße A 29“ mit 1. Teiländerung des Bebauungsplanes „Lohwald – südlich der Lech-Stahlwerke“

Stellungnahme als Träger öffentliche Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Dr. Higl,
Sehr geehrter Herr Dahlmann,

vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum o.g. Verfahren.

Grundsätzlich begrüßt die IHK Schwaben das Aufstellungsverfahren des o.g. Bebauungsplanes in Verbindung mit der Anpassung des Flächennutzungsplanes. Die vorzunehmenden Anpassungen ermöglichen es der Firma Max Aicher GmbH & Co. KG sich am Standort zu erweitern und in diesem Sinne die globale Wettbewerbsfähigkeit langfristig sicher zu stellen. Die angedachten Planungen entsprechen somit gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB den Belangen der Wirtschaft und tragen zum Erhalt, zur Sicherung sowie zur Schaffung von Arbeitsplätzen bei.

Wie aus den Planungsunterlagen hervorgeht haben im Vorfeld umfangreiche Abwägungen stattgefunden. So wurde die Erweiterungsmöglichkeiten des Betriebsgeländes in alle Richtungen überprüft, wobei aufgrund der vorhandenen Infrastruktur (Hochgeschwindigkeitstrasse bzw. Verlauf des Lechkanals) sowie von flächenbezogenen Schalleleistungspegeln zur Sicherung gesunder und attraktiver Lebensverhältnisse im Gemeindegebiet nur eine Flächenentwicklung südlich des derzeitigen Standortes als umsetzbar erachtet wird. Aspekte des Artenschutzes und der Vegetation in diesem Gebiet wurden umfangreich untersucht und eine Abwägung zahlreicher Erweiterungsvarianten ist erfolgt. Somit wurde sichergestellt, die verträglichste Erweiterungsoption zu identifizieren, um naturschutzrechtlichen Belangen bestmöglich Rechnung zu tragen.

Die Tatsache, dass es sich bei dem südlich gelegenen Lohwald um ein als Bannwald deklariertes Gebiet handelt, welcher als besonders schützenswert eingestuft wurde, ist selbstverständlich in der Gesamtbetrachtung des Vorhabens entsprechend zu würdigen. Gleichzeitig ist festzuhalten, dass eine Rodung im Bannwald entsprechend Art. 9 Abs. 6 des BauWaldG unter engen Voraussetzungen möglich ist, wenn sichergestellt wird, dass die angrenzend neu entstehende Waldfläche in ihrer Ausdehnung und Funktion dem zu rodenden Wald gleichwertig ist. Somit ist eine Teilrodung des Bannwaldes zur Realisierung der vorgelegten Planungen nach umfassender Abwägung in gut begründeten Fällen unter der Voraussetzung der Schaffung adäquater Ausgleichsflächen grundsätzlich möglich. Dieser Ermessensspielraum, den der Gesetzgeber

einräumt, sollte keinesfalls leichtfertig ausgenutzt werden, aber im Rahmen einer gewissenhaften Abwägung auch keineswegs unbeachtet bleiben. Hier ist die enge Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden anzuraten.



Die in den Planungsunterlagen ausgewiesene Ausgleichsfläche westlich der Bahnlinien, welche derzeit für die Schaffung eines adäquaten neuen Waldstückes angedacht ist, stellt sich aus unserer Sicht jedoch als angreifbar dar. Denn bereits jetzt geht von der Hochgeschwindigkeitstrasse der Bahn eine erhebliche Trennwirkung zum aktuellen Bannwaldgebiet aus. Zudem ist zu berücksichtigen, dass sich im Zuge eines dreigleisigen Ausbaus der Strecke, welcher Ende 2018 in den vordringlichen Bedarf des Bundesverkehrswegeplans aufgenommen wurde, und den damit voraussichtlich einhergehenden verpflichtenden Schallschutzanlage die Trennwirkung weiter verstärken wird. Daher ist nicht auszuschließen, dass Kritiker des Projektes die vom Gesetzgeber geforderte angrenzende Verortung der neu zu schaffenden Waldflächen aufgreifen werden und die Umsetzung dieser Vorgabe in den derzeitigen Planungsunterlagen in Frage stellen werden. Überdies darf eine Ausweisung des Bannwaldes westlich der Bahnstrecke aus unserer Sicht dem dringend erforderlichen dreigleisigen Ausbau der Verbindung Augsburg-Donauwörth nicht im Wege stehen.

Die IHK Schwaben empfiehlt daher die Erweiterung des Bannwaldes in südliche Richtung zu prüfen.

Wir bitten die genannten Anmerkungen in der Abwägung zu berücksichtigen.

Darüber hinaus ergeben sich aus Sicht der IHK Schwaben keine Bedenken bei der Durchführung des Vorhabens.

Mit freundlichen Grüßen,


IHK Schwaben
Stettenstr. 1 + 3
86150 Augsburg
Tel: 08213162-



Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Augsburg
Bismarckstr.62, 86391 Stadtbergen

Per mail: info@markt-meitingen.de
Markt Meitingen
Schloßstraße 2
86405 Meitingen

Name
[REDACTED]
Telefon
0821 43002-0
Telefax
0821 43002-1111
E-Mail
poststelle@aelf-au.bayern.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
mail vom 19.06.2019

Bitte bei Antwort angeben
Geschäftszeichen
4612.3-30-10

Augsburg
24.07.2019

Vollzug der Baugesetze

Markt Meitingen; Bebauungsplan SO-Gebiet nördlicher Lohwald

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Bebauungsplan SO-Gebiet nördlicher Lohwald wird vom Amt für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten Augsburg wie folgt Stellung genommen:

Forstliche Belange

Der Bebauungsplan SO-Gebiet nördlicher Lohwald sieht lt. Angabe im Vorentwurf
„Teil B) Textliche Festsetzungen“ die Beseitigung von Wald (Rodung) in einem Um-
fang von 170.580 m² vor. Die betroffenen Waldflächen sind Bannwald nach Art. 11 des
Waldgesetzes für Bayern (BayWaldG). Als waldgesetzlicher Ausgleich sind praktisch
flächengleiche Ersatzaufforstungen geplant (vgl. Teil B § 9 Abs. 1 Nr. 1 des Vorent-
wurfs).

Art. 9 BayWaldG regelt die Beseitigung von Wald zugunsten einer anderen Bodennut-
zungsart (Rodung). Da es sich beim Lohwald um Bannwald nach BayWaldG handelt,
ist die vorgesehene Rodung gemäß Art. 9 Abs. 4 BayWaldG zu versagen.

Art. 9 Abs. 6 Satz 2 BayWaldG sieht jedoch vor, dass die Erlaubnis zur Rodung erteilt
werden kann, wenn sichergestellt ist, dass angrenzend an den vorhandenen Bannwald
ein Wald neu begründet wird, der hinsichtlich seiner Ausdehnung und seiner Funktio-
nen dem zu rodenden Wald annähernd gleichwertig ist oder gleichwertig werden kann.

Seite 1 von 3

Auch bestimmt Art. 9 Abs. 8 BayWaldG, dass es keiner (formalen) Erlaubnis zur Rodung bedarf, soweit in einer Satzung (Bebauungsplan) die Rodung festgelegt oder zugelassen ist; allerdings sind im Verfahren zur Aufstellung der Satzung die materiell-rechtlichen Vorgaben der Absätze 4 bis 7 des Art. 9 BayWaldG zu beachten.

a) Flächengröße der vorgesehenen Ersatzaufforstungen

Nach den Ausführungen in § 9 der textlichen Festsetzungen sind die Ausgleichsflächen 1 und 2 nur teilweise zur Aufforstung vorgesehen. Soweit die für den Schutz und Erhalt der Zauneidechse und des Wald-Vögelchens vorgesehenen Offenflächen eine Breite von mehr als 10 m oder zusammenhängend mehr als 2000 m² erreichen, können diese nicht als Wald i. S. d. Art. 2 Abs. 1 bis 3 BayWaldG und damit nicht als walddrechtliche Ersatzaufforstungsfläche angerechnet werden. Auch die neu geplanten Waldränder/Waldmäntel sind als walddrechtliche Ersatzaufforstung nur anrechenbar, wenn sich im Anschluss bestockte Waldflächen befinden bzw. neu angelegt werden. Zudem sind die vorgesehenen Waldränder nur mit Sträuchern als Ersatzwald ausschließlich bis zu einer Breite von max. 15 Meter anrechenbar; bei breiteren Säumen müssen größere Anteile von Waldbäumen zu den Sträuchern gepflanzt werden, um anrechenbar zu sein. Insofern ist derzeit nicht abschließend nachvollziehbar, ob der mindestens als Ersatz für die Rodungsfläche erstaufzuforstende walddgesetzliche Flächenausgleich erfüllt ist.

b) Künftige Funktionalität der vorgesehenen Ersatzaufforstungen

Nach den Ausführungen in § 9 der textlichen Festsetzungen sind alle bewaldeten Ausgleichsflächen gemäß der in § 9 Abs. 5 beschriebenen „Artenliste Forstpflanzen“ aufzuforsten. Die Liste enthält jedoch keinen einzigen Waldbaum, so dass eine Bepflanzung mit den dort gelisteten Arten schon allein deshalb nicht die walddgesetzlichen Anforderungen (Art. 2 Abs. 1 BayWaldG) an eine Ersatzaufforstung erfüllt. Da der neu zu gründende Ersatzwald zudem nicht nur seiner Ausdehnung, sondern auch seiner Funktionen nach dem zu rodenden Wald annähernd sein oder gleichwertig werden muss, ist eine Neubegründung der Ausgleichsflächen A 1 und A 2 mit Mittelwald nur eingeschränkt in dieser Hinsicht tauglich. Nach Art. 11 Abs. 1 BayWaldG erklärten Bannwäldern kommt eine außergewöhnliche Bedeutung für das Klima, den Wasserhaushalt oder die Luftreinhaltung zu. Diese Funktionen erfüllen Hochwälder auf gleicher Fläche besser als Mittelwälder. Sollte daher an der Neubegründung beider Ausgleichsflächen mit Mittelwald festgehalten werden, erhöht sich zwangsläufig der Flächenumfang der Ersatzaufforstungsflächen, um die durch die Rodung entgangenen Funktionen annähernd wieder zu ersetzen.

c) Lage der vorgesehenen Ersatzaufforstungen

Die bewaldeten Ausgleichsflächen A 1 und A 2 grenzen unmittelbar an den vorhandenen Bannwald an oder sind von diesem umgeben. Demgegenüber grenzt die zur Ersatzaufforstung vorgesehene Ackerfläche (Ausgleichsfläche A 3) nicht an den vorhandenen Bannwald an, sondern liegt westlich der Bahntrasse und getrennt vom bestehenden Bannwald. Gleichwohl kann diese Fläche hinsichtlich ihrer Ausdehnung und künftigen Funktionalität den gerodeten Bannwald flächengleich ersetzen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass gegen den Vorentwurf des Bebauungsplans in seiner aktuellen Fassung walddesetzliche Einwendungen bestehen. Da für den Fall der Anwendung des Art. 9 Abs. 6 Satz 2 BayWaldG weder eine nachvollziehbare Aufstellung der tatsächlich anrechenbaren Ersatzaufforstungen noch bei den Ausgleichsflächen A 1 und 2 die Gleichwertigkeit der künftigen Funktionstauglichkeit der Ersatzflächen vorliegt, wird der von der aktuellen Planung vorgesehenen Rodung nach Art. 9 Abs. 4 Nr. 1 nicht zugestimmt.

Abschließend weisen wir darauf hin, dass der Bebauungsplan aufgrund der darin vorgesehen Rodungsfläche von mehr als 10 ha der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt. Auch hinsichtlich möglicher Stickstoffemissionen der Betriebsanlagen (die Unterlagen enthalten dazu keine Angaben) wäre noch zu prüfen, ob nicht Waldabstände zu Stickstoff-emittierenden Betriebsteilen einzuhalten sind. Nach TA-Luft gilt der Wald als empfindliches Ökosystem, bei dem Immissionswerte von mehr als 10 Mikrogramm NH_3/m^3 Luft (einschließlich der bereits bestehenden Hintergrundbelastung) am Waldrand zu erheblichen Schäden führen können.

Landwirtschaftliche Belange

Landwirtschaftliche Belange sind durch den Flächenverlust betroffen. Für den Forstwirtschaftlichen- und Naturschutzfachlichen Ausgleich werden ca. 17,5 ha landwirtschaftliche Fläche benötigt und damit dauerhaft der landwirtschaftlichen Produktion entzogen.

Die Bodenschätzung bewertet den Boden im Bereich der Ausgleichsfläche A1 mit der Bodenart Lehmiger Sand und 37 Bodenpunkten. Im Bereich der 14,2 ha großen Ausgleichsfläche A3 wird der Boden mit 50 Bodenpunkten und der Bodenart Lehmiger Sand eingestuft. Insbesondere die Böden in der Ausgleichsfläche A3 sind für die landwirtschaftliche Erzeugung sehr wertvolle Böden. Bereits durch den Bebauungsplan „Gewerbegebiet 2 - Herbertshofen“ wurden 2,7 ha Ackerfläche überplant. Durch den Verlust von landwirtschaftlicher Produktionsfläche muss mit negativen Auswirkungen auf den Pachtmarkt gerechnet werden.

Verwertung des Oberbodens

Wir verweisen auf den § 202 BauGB zum Schutz des Mutterbodens. „Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.“ Vor Baubeginn sollte geklärt werden wo der Boden, der bei den Baumaßnahmen anfällt sinnvoll weiterverwendet werden kann.

Zu landwirtschaftlichen Fragen können Sie sich an Frau Wagenpfeil wenden, zu Fragen, die Wald betreffen an Herrn Gang.

Mit freundlichen Grüßen





MEIDERT & KOLLEGEN Rechtsanwälte Partnerschaft mbB Bergjussstraße 15 86199 Augsburg

Nur per Telefax 08271/8199-40

Markt Meitingen
Forstverwaltung
Schloßstraße 2
86405 Meitingen

Az.	Telefon	Datum
1602/19AW/cm		30.07.2019

11. Änderung des Flächennutzungsplanes - Änderungsbereich „Sondergebiet am nördlichen Lohwald - südlich des Bebauungsplanes H3/72 und westlich der Kreisstraße A 29“ da Bebauungsplan „Sondergebiet am nördlichen Lohwald - südlich des Bebauungsplanes H3/72 und westlich der Kreisstraße A 29“ mit Erster Teiländerung des Bebauungsplanes „Lohwald - südlich der Lech-Stahlwerke“
Einwendungen im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Bau GB

unser Mandant: Markt Biberbach, Rathausplatz 1, 86485 Biberbach

Sehr geehrte Damen und Herren,

in oben bezeichneter Angelegenheit zeigen wir unter Vollmachtsvorlage die anwaltliche Vertretung des Markts Biberbach, vertreten durch den Ersten Bürgermeister Wolfgang Jarasch, an.

Unser Mandant wird im Hinblick auf die oben genannten Planungen als Behörde im Rahmen des § 4 BauGB beteiligt. Voranzustellen ist insoweit, dass unser Mandant mit den obigen Planungen nicht einverstanden ist und insoweit

Einwendungen

erhebt.

MEIDERT & KOLLEGEN
Rechtsanwälte Partnerschaft mbB

KANZLEI AUGSBURG
PETER SCHICKER
Fachanwalt für Miet- und
Wohnungseigentumsrecht
JOSEF DEURINGER *
Fachanwalt für Agrarrecht
GUNTAM BAUMANN *
Fachanwalt für Arbeitsrecht
DR. THOMAS JAHN *
Fachanwalt für Bau-
und Architektenrecht
AXEL WEISBACH *
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Fachanwalt für Arbeitsrecht
THOMAS SAUER
Fachanwalt für Familienrecht
PROF. DR. FRITZ BÖCKH
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
auch Dipl. Verwaltungswirt (FH)
ROBERT SCHULZE *
Fachanwalt für Bau-
und Architektenrecht
NICOLE KANDZIA
Fachwältin für Verwaltungsrecht
STEFAN KUS *
Fachanwalt für Handels-
und Gesellschaftsrecht
Wirtschaftsmediator (cvm)
BERNHARD MÜLLER
Fachanwalt für Miet- und
Wohnungseigentumsrecht
MATTHIAS RITZMANN
Fachanwalt für Miet- und
Wohnungseigentumsrecht
DOMINIK SCHLETTER
DR. WOLFRAM GAEDT
NICO F. KUMMER

KANZLEI MÜNCHEN
DR. NIKOLAUS BIRKL
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Mediator
MATHIAS REITBERGER *
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Mediator
FRANK SOMMER *
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
LINA MASCHKE LL.M.
auch Wirtschaftsmediatorin

*Partner der Partnerschaftsgesellschaft mbB

KANZLEI AUGSBURG
Bergjussstraße 15
86199 Augsburg
Telefon: 0821 / 90630-0
Telefax: 0821 / 90630-30
augsburg@meidert-kollegen.de

KANZLEI MÜNCHEN
Franziska-Bilek-Weg 9
(Theresienhöhe)
80339 München
Telefon: 089 / 545878-0
Telefax: 089 / 545878-11
muenchen@meidert-kollegen.de

KANZLEI KEMPTEN
Am Stadtpark 4
87435 Kempten
Telefon: 0831 / 96060360
Telefax: 0831 / 96060369
kempten@meidert-kollegen.de

www.meidert-kollegen.de

STADTSPARKASSE AUGSBURG
Konto: 0 102 400 1 BLZ: 720 500 00
IBAN: DE93 7205 0000 0000 1024 00
SWIFT-BIC: AUGSDE77XXX

DEUTSCHE BANK AUGSBURG
Konto: 0 874 465 1 BLZ: 720 700 24
IBAN: DE16 7207 0024 0067 4465 00
SWIFT-BIC: DEUTDE33XXX

MEIDERT & KOLLEGEN

Aufgrund der Tatsache, dass die uns vorliegenden Unterlagen äußerst umfangreich sind und darüber hinaus noch von unserem Mandanten eingeholte fachliche Stellungnahmen ausstehen, ist die Einhaltung der gesetzten Frist nicht möglich. Wir bitten daher zunächst, die gesetzte Frist zur Stellungnahme um 3 Wochen bis zum 21.08.2019 zu verlängern.

An dieser Stelle dürfen wir jedoch bereits vorab auf folgende Punkte hinweisen:

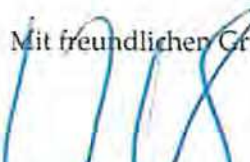
Die beabsichtigte Planung führt dazu, dass die Beurteilungspegel der Gesamtbelastung in der Zollsiedlung sowohl tags als auch nachts erhöht werden. Der Wert nachts, der aufgrund der bisherigen Immissionen ohnehin bereits überschritten wird, verändert sich damit nochmals zu Ungunsten der Bewohner der Zollsiedlung, was im Rahmen der Abwägung nur unzureichend berücksichtigt wurde.

Nicht ausreichend in die Abwägung eingestellt wurden darüber hinaus mögliche Alternativen zur vorgelegten Planung. Eine Erweiterung des Betriebs der Lech Stahlwerke wäre auch nach Norden hin möglich und könnte insoweit ohne Überschreitung der Immissionswerte erfolgen.

Nicht ausreichend in die Abwägung mit einbezogen wurden weiterhin die erheblichen Eingriffe in die Natur bzw. Fauna und Flora, insbesondere im Bereich des Lohwalds. Die insoweit vorgelegten Untersuchungsberichte sind teilweise nicht mehr aktuell und begegnen auch ansonsten erheblichen Bedenken. Hierzu werden wir aber innerhalb der verlängerten Frist noch ausführlicher vorgetragen.

Die beabsichtigte städtebauliche Planung führt zu gravierenden Eingriffen und lässt insoweit ein städtebauliches Gesamtkonzept vermissen. Die scheinbarweise Erweiterung der Lech-Stahlwerke führt dazu, dass eine Gesamtbetrachtung hinsichtlich Lärmschutz, Umweltauswirkungen etc. unterbleibt und damit ganz offensichtlich nicht alle privaten und öffentlichen Belange ausreichend in die Abwägung miteinfließen.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage
Vollmacht

per Telefax: 0 82 71 / 81 99 - 8 46 und
per Mail: t.dahlmann@markt-meitingen.de

Markt Meitingen
z.H. Herrn Thomas Dahlmann
Schloßstraße 2
86405 Meitingen

Az.	Telefon	Datum
1602/19AW/cs	[REDACTED]	20.08.2019

**Einwendungen bezüglich 11. Flächennutzungsplanänderung der
Marktgemeinde Meitingen - Änderungsbereich Sondergebiet
"Sondergebiet am nördlichen Lohwald"**

**Einwendungen bezüglich Bebauungsplan "Sondergebiet am
nördlichen Lohwald - südlich des Bebauungsplanes H3/72 und
westlich der Kreisstraße A 29" des Marktes Meitingen
unser Mandant: Markt Biberbach, Rathausplatz 1, 86485 Biberbach**

Sehr geehrter Herr Dahlmann,
sehr geehrte Damen und Herren,

in oben bezeichneter Angelegenheit nehmen wir zunächst nochmals
Bezug auf unser Schreiben vom 30.07.2019 und die darin bereits im
Hinblick auf die oben genannten Planungen für unsere Mandantschaft,
den Markt Biberbach, erhobenen Einwendungen.

Nochmals wird klargestellt, dass seitens unseres Mandanten sowohl im
Hinblick auf die beabsichtigte Änderung des Flächennutzungsplans, als
auch im Hinblick auf die beabsichtigte Aufstellung des Bebauungsplans
"Sondergebiet am nördlichen Lohwald - südlich des Bebauungsplanes
H3/72 und westlich der Kreisstraße A 29"

Einwendungen

erhoben werden.

MEIDERT & KOLLEGEN
Rechtsanwälte Partnerschaft mbB

KANZLEI AUGSBURG
PETER SCHICKER
Fachanwalt für Miet- und
Wohnungseigentumsrecht
JOSEF DEURINGER *
Fachanwalt für Agrarrecht
GUNTAM BAUMANN *
Fachanwalt für Arbeitsrecht
DR. THOMAS JAHN *
Fachanwalt für Bau-
und Architektenrecht
AXEL WEISBACH *
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Fachanwalt für Arbeitsrecht
THOMAS SAUER
Fachanwalt für Familienrecht
PROF. DR. FRITZ BÖCKH
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
auch Dipl. Verwaltungswirt (FH)
ROBERT SCHULZE *
Fachanwalt für Bau-
und Architektenrecht
NICOLE KANDZIA
Fachwältin für Verwaltungsrecht
STEFAN KUS *
Fachanwalt für Handels-
und Gesellschaftsrecht
Wirtschaftsmediator (cvm)
BERNHARD MÜLLER
Fachanwalt für Miet- und
Wohnungseigentumsrecht
MATTHIAS RITZMANN
Fachanwalt für Miet- und
Wohnungseigentumsrecht
DOMINIK SCHLETTER
DR. WOLFRAM GAEDT
NICO F. KUMMER

KANZLEI MÜNCHEN
DR. NIKOLAUS BIRKL
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Mediator
MATHIAS REITBERGER *
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Mediator
FRANK SOMMER *
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
LINA MASCHKE LL.M.
auch Wirtschaftsmediatorin

*Partner der Partnerschaftsgesellschaft mbB

KANZLEI AUGSBURG
Bergiusstraße 15
86199 Augsburg
Telefon: 0821 / 90630-0
Telefax: 0821 / 90630-30
augsburg@meidert-kollegen.de

KANZLEI MÜNCHEN
Franziska-Bilek-Weg 9
(Theresienhöhe)
80339 München
Telefon: 089 / 545878-0
Telefax: 089 / 545878-11
muenchen@meidert-kollegen.de

KANZLEI KEMPTEN
Am Stadtpark 4
87435 Kempten
Telefon: 0831 / 96060360
Telefax: 0831 / 96060369
kempten@meidert-kollegen.de

www.meidert-kollegen.de

STADTSPARKASSE AUGSBURG
Konto: 0 102 400 | BLZ: 720 500 00
IBAN: DE93 7205 0000 0000 1024 00
SWIFT-BIC: AUGSDE77XXX

DEUTSCHE BANK AUGSBURG
Konto: 0 674 465 | BLZ: 720 700 24
IBAN: DE16 7207 0024 0067 4465 00
SWIFT-BIC: DEUTDE33XXX

MEIDERT & KOLLEGEN

Insbesondere werden gegen die vorliegenden Planungen die folgenden Einwendungen erhoben:

1.

Bedenken bestehen bereits hinsichtlich der Planerforderlichkeit im Sinne von § 1 Abs. 3 BauGB.

So ist ein Bauleitplan nur dann erforderlich, wenn er seinem städtebaulichen Gestaltungsauftrag auch gerecht werden kann. Wenn bereits im Zeitpunkt der Aufstellung erkennbar ist, dass er wegen bestehender rechtlicher Hindernisse nicht verwirklicht werden kann, verfehlt er seinen städtebaulichen Entwicklungs- und Ordnungsauftrag und ist insoweit nicht erforderlich.

Vorliegend liegen derartige rechtliche Hindernisse vor, da die beabsichtigte Planung gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen verstößt. Es ist davon auszugehen, dass die Planung an artenschutzrechtlichen Verboten gemäß § 44 BNatSchG scheitern wird.

Eine Prüfung, ob einem Planvorhaben naturschutzrechtliche Verbote, insbesondere solche nach § 44 BNatSchG entgegenstehen, setzt zunächst eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Planbereich vorhandenen Tierarten und ihrer Lebensräume voraus. Zwar finden sich in den Planaufstellungsunterlagen diverse Gutachten und Stellungnahmen. Diese sind jedoch teilweise veraltet und lassen die aktuelle Situation bzw. neuere Entwicklung außer Acht. Die vorgenommenen Untersuchungen reichen insoweit nicht aus, um die Voraussetzungen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sachgerecht zu überprüfen.

Exemplarisch übermitteln wir insoweit eine von unserem Mandanten eingeholte aktuelle Stellungnahme des Sachverständigenbüros Godts vom 01.08.2019 (Anlage 1), in welchem mehrere Defizite der bisherigen Gutachten aufgezeigt werden. Insoweit ist davon auszugehen, dass bezüglich der artenschutzrechtlichen Problematik derzeit ein Ermittlungsdefizit vorliegt und die Belange des Umweltschutzes jedenfalls im Hinblick auf die Auswirkungen auf Tiere (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB) nicht ausreichend bzw. zutreffend ermittelt wurden.

2.

Im Falle der Weiterführung der Planung würde diese nicht den Anforderungen des Abwägungsgebots nach § 1 Abs. 7 BauGB genügen.

MEIDERT & KOLLEGEN

Die Vorschriften der §§ 2 Abs. 3, 1 Abs. 7 BauGB verpflichten die Gemeinden, die von ihrer Planung berührten öffentlichen und privaten Belange vollständig zu ermitteln und sie gerecht gegeneinander und untereinander abzuwägen. Das Abwägungsgebot ist verletzt, wenn in die Abwägung nicht die Belange eingestellt worden sind, die nach Lage der Dinge berücksichtigt werden mussten, wenn die Bedeutung der betroffenen Belange verkannt worden ist oder wenn der Ausgleich zwischen diesen Belangen in einer Weise vorgenommen worden ist, die nicht in einem angemessenen Verhältnis zu deren objektivem Gewicht steht.

Diesen Anforderungen wird die vorliegende Planung nicht gerecht. Insbesondere müssen im Rahmen der hier vorzunehmenden Abwägung die Belange des Immissionsschutzes einer sachgerechten Abwägung unterliegen. Hierbei sind nach § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB unter anderem die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu berücksichtigen.

Im Hinblick auf das Gemeindegebiet unseres Mandanten ist hierbei insbesondere die Zunahme der Immissionen in der Zollsiedlung maßgeblich, die im Rahmen der eingeholten schalltechnischen Untersuchung als "nicht wahrnehmbar" und damit zumutbar angesehen werden. Insoweit wird bezweifelt, dass die Zunahme der Immissionen tatsächlich nicht wahrnehmbar ist.

Darüber hinaus ist festzustellen, dass die für ein Wohngebiet maßgeblichen Immissionswerte in der Zollsiedlung auch bislang bereits nachts aufgrund des Betriebs der Lech-Stahlwerke überschritten wurden. Die neuen Planungen führen nun noch zu einer weiteren Überschreitung. Dieser Umstand wird im Rahmen der Abwägung nur unzureichend berücksichtigt.

3.

Nicht ausreichend bzw. fehlerhaft in die Abwägung eingestellt wurden darüber hinaus mögliche Alternativen zur vorgelegten Planung. Insbesondere in immissionsrechtlicher Hinsicht hätte eine Erweiterung nach Norden vermutlich zu deutlich geringeren Überschreitungen der Immissionswerte geführt. Insoweit ist in den Planunterlagen nicht ausreichend bzw. nachvollziehbar dargelegt, weshalb eine Erweiterung nach Norden ausscheidet. Allein die Berücksichtigung der Interessen des Vorhabenträgers hinsichtlich des Betriebsablaufs bzw. ansonsten notwendiger Umstrukturierungen genügen dem Erfordernis einer ordnungsgemäßen Abwägung nicht.

4.

Wie bereits in unserem letzten Schreiben festgestellt, führt die beabsichtigte städtebauliche Planung zu gravierenden Eingriffen in Flora und Fauna sowie zu (weiteren) immissionsrechtlichen Konflikten und lässt insoweit ein städtebauliches Gesamtkonzept vermissen.

MEIDERT & KOLLEGEN

Eine Gesamtbetrachtung hinsichtlich Lärm und Umweltauswirkungen bezüglich des Betriebs der Lech-Stahlwerke wurde bislang nicht vorgenommen. Die ausreichende Prüfung von Alternativstandorten bzw. Alternativplanungen ist bislang unterblieben. Insbesondere wurde auch der Standort nicht einbezogen, an dem nunmehr ein Parkplatz für die Mitarbeiter der Lech-Stahlwerke geplant ist.

Die schrittweise erfolgende Erweiterung der Lech-Stahlwerke führt dazu, dass die notwendige Gesamtbetrachtung - insbesondere hinsichtlich Immissionen und Umweltauswirkungen - unterbleibt. Um dem Erfordernis einer geordneten städtebaulichen Entwicklung gerecht zu werden, wäre aber gerade eine solche Gesamtbetrachtung notwendig. Nur auf diese Weise würden alle für die notwendige Abwägung erforderlichen Informationen vorliegen mit der Folge, dass eine ordnungsgemäße Abwägung erfolgen kann.

5.

Wir dürfen Sie bitten, uns über den weiteren Verlauf der Planung bzw. das Abwägungsergebnis zu unterrichten und uns eine Kopie des maßgeblichen Gemeinderatsprotokolls zukommen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen




Anlage

Anlage 1 Stellungnahme des Sachverständigenbüros Godts vom 01.08.2019



PLANUNGSBÜRO GODTS
Dipl.- Ing. (FH) Joost Godts

Telefon 0 73 62/92 05 17
Mobil 01 70/273 53 85
E-Mail joost@godts.de

Hauptbüro/Postanschrift:
Römerstraße 6
73467 Kirchheim am Ries

Zweigstelle/Donau-Ries:
Hauptstraße 70, 86641 Rain

Der Markt Biberbach erachtet den Lohwald als naturschutzfachlich bedeutsam und hegt große Bedenken gegenüber der Erweiterungsabsicht der Lechstahlwerke in diesem Bereich.

Zur überschlägigen Ermittlung des Artenpotenzials hat der Markt Biberbach daher das Planungsbüro Godts, Rain/Lech mit einer stichpunktartigen Erfassung beauftragt, die am 24.07.2019 durchgeführt wurde. Es handelt sich dabei um eine Überblickskartierung am Tage (Artengruppen Vögel, Reptilien, Schmetterlinge, Libellen etc.) sowie eine Erfassung der Fledermäuse am Abend bis in die Nachtstunden mit Hilfe des Batlogger M.

Die sich daraus ergebenden Erkenntnisse fließen in nachfolgende Stellungnahme/Beurteilung der ausgelegenen Unterlagen ein.

Stellungnahme zu „Faunistische Kartierungen 2017 im Lohwald: Vögel, Reptilien, Schmetterlinge – Ergebnisbericht“ (STICKROTH, 30.05.2018)

Zu Punkt 2.1 Avifauna

Ein Turmfalke (*Falco tinnunculus*) wurde von Mäusebussarden (*Buteo buteo*) nahe dem Geltungsbereich im Westen attackiert (Bereich IIa). Durch das Territorialverhalten kann ein Horst in der Nähe des Geltungsbereichs oder innerhalb dessen nicht ausgeschlossen werden.

Am westlichen Waldbereich konnten außerdem Rotmilane (*Milvus milvus*) jagend ermittelt werden, die auch den Luftraum über den Waldflächen (Bereiche IX und X) nutzten.

Die Raumnutzung bzw. Nutzung von Niststätten bei den Greifvögeln sollten nach Ansicht des Gutachters durch eine zusätzliche Horstkartierung bzw. Raumnutzungskartierung ermittelt werden, um Verbotstatbestände für die streng geschützten Arten mit hinreichender Sicherheit ausschließen zu können.

Zu Punkt 2.2 Reptilien

Die Population der Waldeidechse/Bergeidechse (*Zootoca vivipara*) ist deutlich unterschätzt worden, da im Vergleich zu den Erfassungen von Stickroth 2017 allein am Erfassungstermin Eidechsen an vier Stellen im Geltungsbereich der Planung und zwei weitere im südlichen Waldbereich, außerhalb des Umgriffs nachgewiesen werden konnten. Die Nachweise erfolgten auf Waldwegen und Lichtungen der Bereiche Ib, IIIa, IV und VIII.

Ebenso wurde die Population der Blindschleiche (*Anguis fragilis*) weit unterschätzt. Es konnten zwei Totfunde, ein subadultes überfahrenes Tier an der Straße zum Verwaltungsgebäude (Bereich IV) und nördlich davon Überreste eines adulten Tieres auf einer Lichtung (IIIa, im Geltungsbereich) sowie ein lebendes adultes Tier (siehe Abbildung 1) südlich des Geltungsbereichs erfasst werden (Bereich VIII).

Die Bedeutung des Lohwaldes ist für Reptilien wie die Waldeidechse und Blindschleiche als moderat bis hoch zu bewerten, da die Nachweisfrequenz für die Reptilien für eine Stichprobe sehr gut war.



**Abbildung 1: lebendes, adultes Blindschleichen-Exemplar südlich des Geltungsbereichs (Bereich VIII)
© Planungsbüro Godts**

Zu Punkt 2.4 Weitere Tierarten

Im Bereich IIa konnte die Gebänderte Prachtlibelle (*Calopteryx splendens*, siehe Abbildung 2) und die Federlibelle (*Platycnemis pennipes*) nachgewiesen werden.

Im westlichen Teil des Geltungsbereiches (Bereiche Ia und Ib) wurden zahlreiche Ameisenhügel erfasst. Diese sind durch einen Ameisenheger in einen geeigneten Bereich außerhalb des Eingriffs umzusiedeln.



Abbildung 2: Gebänderte Prachtlibelle im Bereich IIa © Planungsbüro Godts

Zusammenfassend ist festzustellen, dass im Verhältnis bereits bei einer stichprobenartigen Erfassung vergleichsweise viele Individuen der jeweiligen Artengruppen nachgewiesen werden konnten, als die dem Bebauungsplan beigefügten Gutachten (STICKROTH 2018 & HARTMANN 2011) über einen längeren Zeitraum aufweisen.

Stellungnahme zu „Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) zum Bebauungsplan „Sondergebiet am nördlichen Lohwald – südlich des Bebauungsplanes H3/72 und westlich der Kreisstraße A29“ mit 1. Teiländerung des Bebauungsplanes „Lohwald - südlich der Lech-Stahlwerke“ – ENTWURF“ (Stickroth 29.03.2019)

Zu Punkt 4.1 Flächeninanspruchnahme

Im westlichen Teil des Geltungsbereiches (Bereich Ib) wurden zahlreiche Ameisenhügel erfasst. Diese sind durch einen Ameisenheger in einen geeigneten Bereich und Zeitraum außerhalb des Eingriffs umzusiedeln. Aufgrund ihrer Lebensweise und der Vielzahl der Hügel (Nahrungshabitate bzw. Lebensstätten) ist mit einem Vorkommen von Blindschleichen in diesem Bereich zu rechnen.

Zu Punkt 4.2 anlagenbedingte und betriebsbedingte Wirkprozesse

Die Wirkungen der Planung sind nicht ausreichend abgehandelt worden. Hinzu kommen anlagebedingte Lichtemissionen, die auf die südlichen Waldbereiche wirken und somit Störungen von Fledermäusen verursachen, da einige Fledermäuse wie die Gattung *Myotis* besonders sensibel auf sogenannte „Lichtverschmutzung“ reagieren. Insbesondere ist durch die Beeinträchtigung von Wochenstuben oder Nahrungshabitaten das Eintreten von Verbotstatbeständen zu erwarten, da diese für die Nutzung durch Fledermäuse erheblich beeinträchtigt werden können. (Voigt et. al. 2018)

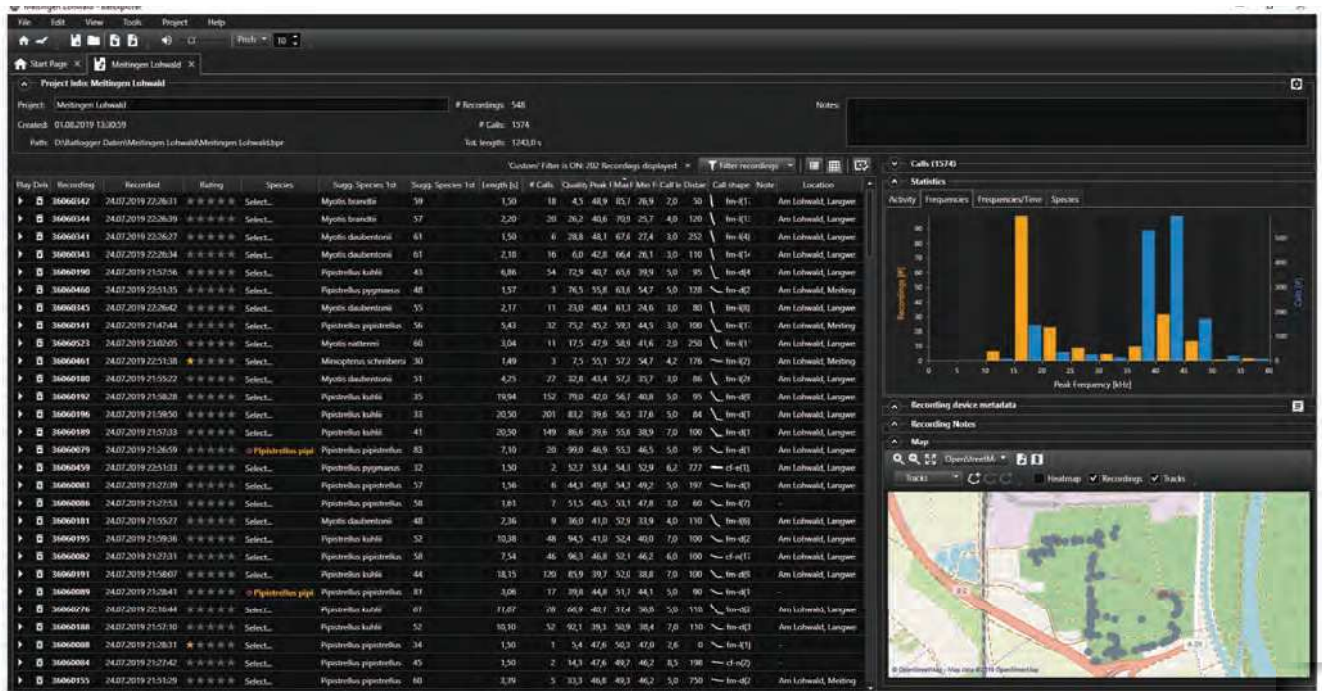
Zu Punkt 4.2.5 Stickstoffimmissionen

„Eine erheblich Beeinträchtigung durch zusätzliche Stickstoff-Immissionen ist daher nicht zu erwarten.“ STICKROTH (2019, S.25)

Es wäre zu prüfen, ob Libellen wie die Grüne Flussjungfer (*Ophiogomphus cecilia*) oder Prachtlibellen von der Stickstoffimmission im Sinne der Kumulationswirkung tatsächlich nicht erheblich beeinträchtigt werden, da die Eutrophierung der Reproduktionsgewässer eine Gefährdung für diese Arten darstellt und bereits jetzt diverse Vorbelastungen, (u.a. Stahlwerk, Landwirtschaft...) bestehen.

Zu Punkt 5.2.3 Fledermäuse

Bei der Ortsbegehung konnten Zwergfledermäuse ca. 30 min nach Sonnenuntergang im Geltungsbereich der Planung erfasst werden (Batlogger M). Das Vorkommen von durch Fledermäusen genutzten Lebensstätten im Geltungsbereich kann somit nicht ausgeschlossen werden, da auch geeignete Quartierbäume ermittelt wurden. Insgesamt war am 24.07.2019 eine rege Jagdaktivität von Fledermäusen diverser Arten zu ermitteln. Diese war in besonderem Maße auf den Lichtungen südlich des Geltungsbereiches zu messen. Eine genaue Untersuchung der Fledermäuse sollte eine genaue Ermittlung der Quartierstrukturen im Umgriff und ihrer Raumnutzung zum Ziel haben, um den Quartierverlust bzw. Nahrungshabitatverlust zu ermitteln. Das notwendige Gutachten liegt bisher nicht vor.



Planungsbüro Godts

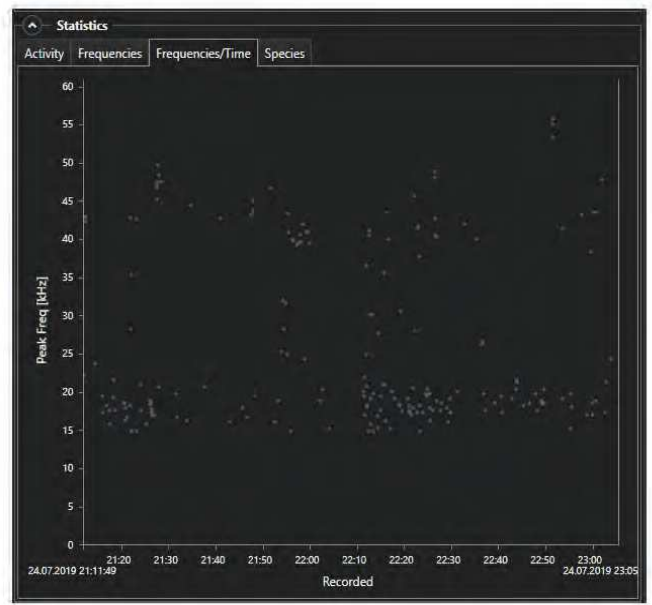


Abbildung 5: Frequenzverteilung im Zeitverlauf

Am Abend der Erfassung waren die meisten Aktivitäten gegen 22:00 Uhr zu ermitteln (siehe Abbildung 4). Die Erfassungsbedingungen waren dank der trocken-warmen, windarmen Witterungsbedingungen für die Fledermausfauna günstig. Die Frequenzverteilung (Abbildung 5) verweist außerdem neben *Pipistrelliden* (u.a. Zwergfledermäusen) und *Nyctaloiden* (u.a. Abendsegler) auch auf die Nutzung des Lohwaldes durch *Myotini* (Gattung *Myotis* z. B. Bartfledermäuse).

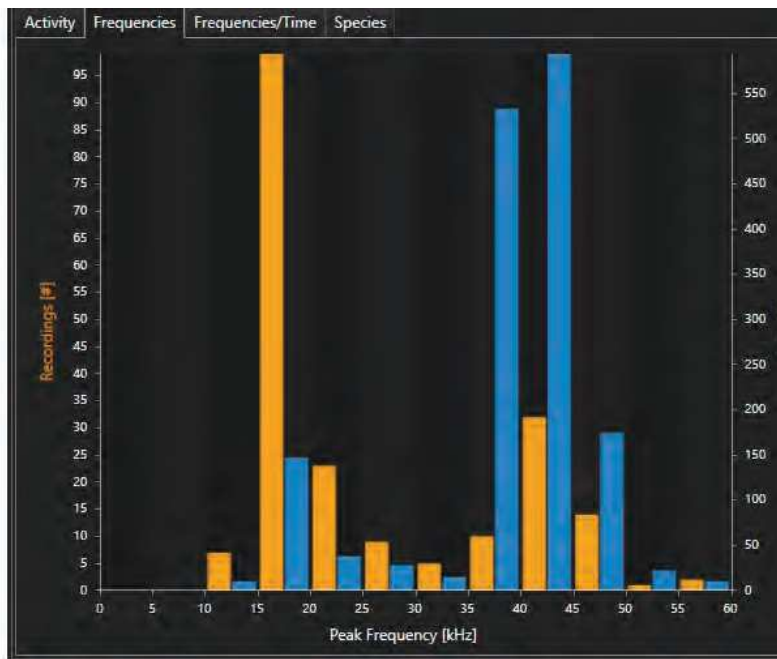


Abbildung 6 Frequenzverteilung der Rufaufnahmen

Die meisten Aufnahmen (Recordings) entfallen auf Fledermausrufe mit einer Maximalfrequenz von 15-20 Kiloherz (kHz, meist Nyctaloide). Die meisten Fledermausrufe innerhalb der Aufnahmen entfallen auf Maximalfrequenzen zwischen 38-45 kHz (Pipistrelloide und Myotini).



Abbildung 7

selbige, Punkt 3.2.3 Fledermäuse, S.33

„Zur Vermeidung einer versehentlichen Tötung sind die Baumfällarbeiten außerhalb der Fortpflanzungszeit (April-August; Achtung, auch Ausschlusszeiten Vögel beachten!) sowie außerhalb der Zeit der Winterruhe vor Einsetzen der Frostperioden (= November bis Februar) durchzuführen (also nur in September-Oktober). Für einen abweichenden Termin bedarf es der Genehmigung der zuständigen UNB. Außerhalb dieser Zeiten besteht auch die Möglichkeit, die Quartierbäume im Vorfeld von einer fledermauskundigen Fachperson auf einen aktuellen Besatz kontrollieren zu lassen. Hierfür müssen die einzelnen Höhlen mit einer Endoskopkamera kontrolliert werden. Dafür wird entweder ein Hubkran oder Seilklettertechnik eingesetzt. Finden sich in einem Quartierbaum überwinterte Fledermäuse, müssen diese mit dem Baumabschnitt der Höhle geborgen werden.“ STICKROTH (2019, S.33)

Die Bergung von Fledermäusen bei einer Fällung stellt eine erhebliche Störung § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG dar. Für die notwendige Fällung stehen andere Maßnahmen zur Verfügung, die keine Verbotstatbestände für die Individuen (Tötung, Verletzung oder Störung) auslösen würden.

selbiger Punkt, Tabelle: Prüfung der Verbotstatbestände:

Abschnitt 2.1 in Tabelle: Prognose der Schädigungsverbote (SaP s.32f):

„Aufhängen von Fledermauskästen im nahen Umfeld der Baumaßnahme vor deren Beginn; verschiedene Typen (Fledermaus-Flachkasten, Fledermaus-Universalhöhle, Fledermaus-Großraumhöhle); auf freien Zuflug achten, entlang von Wegen, Schneisen, Lichtungen oder Waldrändern; die genaue Anzahl der Ersatzquartiere wird aufgrund der Kartierung 2019 festgelegt.“ STICKROTH (2019, S.36f)

Durch die Fällung des Waldbereiches entsteht eine erhebliche Beeinträchtigung dieser Verbundfunktion welches den Verbotstatbeständen nach §44 (1) 3 BNatSchG entspricht. Diese Verbundfunktion ist nicht im Sinne einer CEF-Maßnahme durch die Aufhängung von künstlichen Verstecken kompensierbar, da im Lohwald und angrenzenden Bereichen bisher keine Fledermauskästen vorkommen, da die Tiere solche Strukturen nicht kennen und mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht annehmen werden. Ein Schädigungsverbot ist somit immer noch erfüllt.

Dies bestätigen u.a. auch die Untersuchungen von ZAHN & HAMMER (2017):

„Werden im Rahmen eines Eingriffs Höhlenbäume beseitigt, handelt es sich regelmäßig um geschützte Lebensstätten, die durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ersetzt werden müssen. Bei Fledermäusen kommt es nicht auf den Schutz eines einzelnen Baumes, sondern auf die Funktion des Verbundes an, da sie die Höhlenbäume regelmäßig wechseln (Bundesverwaltungsgericht, 06.11.2012 – 9 A 17.11, Borgholzhausen-Urteil). In den meisten wirtschaftlich genutzten Wäldern sind die wenigen vorhandenen Höhlenbäume essenzieller Bestandteil dieser Verbundfunktion. [...] Fehlten ältere Kästen vor der Anbringung der neuen Fledermauskästen, wurden in den ersten zehn Jahren in deutlich weniger Kastengruppen überhaupt Fledermäuse nachgewiesen; Wochenstuben traten hier gar nicht auf. [...] Aus der Studie folgt, dass in Gebieten ohne ein bereits bestehendes Kastenangebot neue Kästen den Verlust von Wochenstubenquartieren in Bäumen auch auf längere Sicht nicht mit hinreichender Erfolgswahrscheinlichkeit ersetzen können. [...] Dem Schutz von Quartierbäumen und der Entwicklung neuer Quartierbaumzentren kommt im Rahmen der Eingriffsplanung daher eine entscheidende Bedeutung zu.“ ZAHN & HAMMER (2017)

selbiger Punkt, Fazit (S. 37):

„Keine nachteiligen Auswirkungen ist für Fledermäuse zu erwarten, die im Lohwald hauptsächlich zur Nahrungssuche auftreten, da der nördliche Teil des Lohwalds offensichtlich viel weniger attraktiv ist als der südliche, und sich zudem sehr ausgedehnte Jagdflächen unmittelbar östlich des Lohwaldes in den Lechauen befinden, in die sie ausweichen können.“ STICKROTH (2019, S.37)

Für diese Einschätzung wäre ein Gutachten zur Raumnutzung im Plangebiet notwendig. Per se ist der Ausschluss von nachteiligen Auswirkungen nicht möglich. Das aktuelle Gutachten 2019 fehlt für die abschließende Bewertung!

Punkt 5.2.3.1 Reptilien (S.39)

„Die Zauneidechsen am Rande des Lohwaldes sind zweifellos der Bahndamm-Population zuzurechnen. Ausgehend vom Maximum der festgestellten Individuen (HARTMANN 2011: 5 Ind.) und dem Korrekturfaktor 10 (GROBE & SEYRING 2015) ist die Population im Lohwald auf 50 Tiere zu schätzen, das entspricht einer Dichte von 16,7 Ind./ha. Diese liegt im oberen Bereich der regional gefundenen Dichten. [...] Der Flächenbedarf pro Tier in einem Ersatzhabitat wird nach Laufer (2014) mit 150 m² angesetzt: Somit ergibt sich ein Bedarf von 7.500 m² Zauneidechsenhabitat (Magere Wiese, Offenstellen, Gebüsche), der in südlicher Nachbarschaft zum aktuellen Vorkommen umgesetzt werden soll. Somit bleibt der Bezug zur Population am Bahndamm gewahrt, jedoch liegen sie in einem Bereich, wo die Zauneidechse aktuell nicht vorkommt (teilweise Ackerstandort bzw. Lagerfläche), sodass ein Konflikt mit einer bestehenden Population nicht auftritt. In die Ersatzflächen sind 25 Quartiere (Wurzelstöcke, Steinhäufen, Sandstellen) und 25 weitere Strukturen (Totholzstämme, Steinreihen) einzubringen. Bei Fang und Umsiedlung sollen auch Blindschleichen und Waldeidechsen berücksichtigt werden, um deren unbeabsichtigte Tötung zu vermeiden. Alle Reptilienarten werden durch die künftige Bewirtschaftung des Lohwaldes als Mittelwald profitieren und sich voraussichtlich weiter ausbreiten.“ STICKROTH (2019, S.39)

Es fehlen konkrete Maßnahmen sowie deren Darstellung zur Vermeidung der Rückwanderung (bzw. Tötung/Schädigung) für die Zauneidechsen und anderen Reptilien sowie die Erfolgskontrolle/ das Monitoring der Maßnahme. Somit ist das Eintreten von Schädigungs-/Tötungs- und Störungsverbotstatbeständen nicht auszuschließen.

Die Ausgleichsfläche ist zu gering geplant, nach Blanke & Völkl (2015) ist der Kompensationsbedarf je Individuum auf 2.827 m² statt 150 m² anzusetzen.

„In Publikationen zum Schutz der Zauneidechse sind zunehmend fragwürdige bis falsche Angaben zu deren Biologie zu lesen (aktuell Laufer 2014a, b)... Über die eigentliche FFH-Kartierung hinaus, gingen die Fehldarstellungen auch in Empfehlungen zum Artenschutz bei Eingriffen ein (z. B. Runge et al. 2010). In aktuellen Veröffentlichungen zum Artenschutz bei geplanten Eingriffen, wie Bauvorhaben (z. B. HVNL 2012, Laufer 2014a, b) finden sich diese und weitere Angaben, die im Widerspruch zum Wissensstand über die Zauneidechse stehen. Solche fehlerhaften Darstellungen können die Art unmittelbar gefährden, z. B. in dem Maßnahmen in für die Tiere unerreichbaren Entfernungen konzipiert oder zu geringe Zielmengen für Umsiedlungen festgelegt werden. Nachteilig für ganze Lebensgemeinschaften ist insbesondere auch ein verringerter Flächenbedarf für Kompensationsmaßnahmen.“ BLANKE & VÖLKL (2015)

Weiterhin heißt es:

„Für den Raumbedarf empfiehlt Laufer (2014b) „für eine adulte Zauneidechse 150 m² Lebensraum“. Dieser Wert wird auch für die Berechnung des Flächenbedarfs bei Umsiedlungen verwendet; die meist größte Gruppe der Population, die nicht-geschlechtsreifen Tiere, bleibt unberücksichtigt. Entsprechend stehen den Tieren noch viel geringere Flächen zur Verfügung. Zwar betont der Autor, dass es sich hier um Mindestwerte für optimale Habitate handelt – unter Anwendung des bisherigen FFH- Schemas würden jedoch auch und gerade für die Art ungeeignete Flächen beste Bewertungen erhalten (s. o. und Abb. 1). Bei einem gleichmäßigen Aktionsradius (= kreisförmiger Aktionsraum) entsprächen 150 m² einem Aktionsradius von nur 6,91 m oder auch weniger (nicht alle Teile von Lebensräumen sind nutzbar); bei einem Aktionsradius von 30 m entspräche die entsprechende Fläche dagegen 2827 m².“ ebd. (2015)

„CEF-Maßnahmen sind nur wirksam, wenn die betroffenen Lebensstätten trotz eines Eingriffs „mindestens die gleiche Ausdehnung und eine gleiche oder bessere Qualität“ haben und „die betroffene Art die Lebensstätte während und nach dem Eingriff oder Vorhaben nicht aufgibt“. Bei der Neuanlage von Lebensstätten muss die betroffene Art die neu geschaffene Lebensstätte vor Durchführung des Eingriffs nachweislich angenommen haben oder die zeitnahe Besiedlung der Lebensstätte unter Berücksichtigung der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse mit einer hohen Prognosesicherheit attestiert werden (LANA 2010). Laufer (2014b) empfiehlt stattdessen, zwischen der „tatsächlich“ durch Eiablage nachgewiesenen, der „möglichen“ und der „potenziellen“ Fortpflanzungs- oder Ruhestätte zu unterscheiden und hebt den Flächenbezug auch mit den oben vorgestellten Rechenmodellen auf.“ ebd. (2015)

Im Ausgleichsbereich muss nachgewiesen werden, dass keine Zauneidechsen vorkommen, um die Verdrängung anderer Individuen ausschließen zu können bzw. das Auslösen von Verbotstatbeständen bei der Einbringung von Strukturen zu vermeiden.

Die Zauneidechse wird aufgrund ihrer Lebensraumansprüche von einem in der artenschutzrechtlichen Prüfung vorgesehenen Mittelwald nicht profitieren. Die weitere Ausbreitung der vorkommenden Arten Waldeidechse und Blindschleiche im Wald ist entgegen der Aussage in der artenschutzrechtlichen Prüfung wenig wahrscheinlich, da sie aufgrund der Erfassungsergebnisse bereits in weiten Bereichen vorkommen.

Punkt 5.2.7, Höhlenbrüter Vögel S. 51 ff

„Verlust von Höhlenbäumen, Bruthöhlen und Nahrungshabitaten durch Rodung von Bäumen (zum Verlust von Fortpflanzungsstadien s. Tötung), teilweise auch durch Überbauung der Offenlandflächen. Der große Bestand an Biotopbäumen hat eine hohe Bedeutung für alle hier aufgeführten Vogelarten (s. Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.). Wegen der hohen Zahl betroffener Brutvögel (121 BP aus 19 Arten) kann eine Schädigung nur dann ausgeschlossen werden, wenn die Verluste an Bruthöhlen und Nahrungshabitaten vermieden oder anderenorts ausgeglichen werden. Ein vollständiges Ausweichen in benachbarte Lebensräume ohne nachteilige Auswirkungen erscheint kaum möglich.“ STICKROTH (2019, S.51ff)

Für die vorgeschlagene Maßnahme in Form einer „Bereitstellung von Ersatzflächen mit ökologisch hochwertigem oder wenigstens entwicklungsfähigem Baumbestand“ fehlt der Zeitbezug. Zum einen ist davon auszugehen, dass in hochwertigen Bereichen bestehende Habitatstrukturen bereits besetzt sind. Zum anderen ist die zeitliche Differenz zwischen Eingriff und Kompensation im Sinne einer natürlichen Entstehung von Habitatstrukturen zu groß (sog. „timelag“). Die ökologische Effizienz der Maßnahme ist praktisch nicht gegeben, wenngleich der theoretische Ansatz nachvollziehbar ist.

„Die Entwicklung eines (zusätzlichen) natürlichen Baumhöhlenangebotes durch Nutzungsverzicht nimmt in der Regel relativ lange Zeiträume in Anspruch und ist daher im Rahmen der Eingriffsplanung kaum geeignet, den Ansprüchen der Fledermäuse sowie den rechtlichen Anforderungen in zeitlicher und funktionaler Hinsicht zu genügen.“ ZAHN & HAMMER (2017)

Dies gilt ebenso für Höhlenbrüter, die ebenfalls solche Strukturen bevorzugen.

selbiger Punkt, CEF-Maßnahmen, S. 52:

„Die Wartung der Kästen (Reinigung, ggf. Ersatz) durch eigenes Personal oder Werkbeauftragte sollte in einem zweijährigen Turnus über mindestens fünfzehn Jahre hinweg gesichert werden. Begründung: An Neuanpflanzungen auf Ersatzflächen werden sich voraussichtlich frühestens nach 50 Jahren Brutmöglichkeiten für Höhlenbrüter ausbilden.“ STICKROTH (2019, S.52)

Die Kontrollintervalle sind zu lang und von der Dauer nicht ausreichend. Dies gilt auch für die als Maßnahme vorgeschlagenen Fledermauskästen (vgl. Punkt 2.1 „2.1 Prognose der Schädigungsverbote“). Sinnvoll für eine Erfolgskontrolle ist es, ein dauerhaftes Monitoring bis zur Nutzung der künstlich angelegten Strukturen durch Fledermäuse und Höhlenbrüter oder bis zur Entstehung von natürlichen Strukturen (z.B. Baumhöhlen) festzulegen. Dies untermauern auch ZAHN & HAMMER (2017) in diesem Zusammenhang:

„Eine jährliche Wartung (Reinigung, Kontrolle, gegebenenfalls Ersatz) sollte als Teil der Auflagen so lange gewährleistet sein, bis ausreichend natürliche Quartiere entstanden sind. Das Aufhängen von Fledermauskästen sollte stets durch Maßnahmen zur Erhöhung der Zahl natürlicher Quartiere begleitet werden, da Kästen nur übergangsweise Quartiere darstellen können. Die Kontrollergebnisse sollten in ein im Bescheid festgelegtes Monitoring einfließen, mit dem der Erfolg der Kompensationsmaßnahmen überprüft werden kann. Falls die Maßnahmen nicht funktionieren, sind in Abstimmung mit den Genehmigungsbehörden ergänzende oder alternative Lösungen (zum Beispiel andere Kästen, Umhängen der Kästen) durchzuführen. [...] Muss im Rahmen der Eingriffsplanung der Verlust von Baumhöhlenquartieren kompensiert werden, so stellt auch der Nutzungsverzicht eines höhlenreichen Waldbestandes für die betroffenen Fledermausindividuen keinen kurzfristigen Ausgleich dar. Die bestehenden Höhlungen und Spaltenquartiere werden mit hoher Wahrscheinlichkeit bereits durch ansässige Fledermauspopulationen und andere Tierarten genutzt und stehen den an anderer Stelle „ausquartierten“ Fledermäusen daher nicht zu Verfügung.“ ZAHN & HAMMER (2017)

Generell ist ein dauerhaftes Monitoring für jegliche CEF-Maßnahmen zu fordern!

Quellen:

ZAHN, A. & HAMMER, M. (2017): Zur Wirksamkeit von Fledermauskästen als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme

BLANKE, I. & VÖLKL, W. (2015): Zauneidechsen – 500 m und andere Legenden

VOIGT, C.C, C. AZAM, J. DEKKER, J. FERGUSON, M. FRITZE, S. GAZARYAN, F. HÖLKER, G. JONES, N. LEADER, D. LEWANZIK, H.J.G.A. LIMPENS, F. MATHEWS, J. RYDELL, H. SCHOFIELD, K. SPOELSTRA, M. ZAGMAJSTER (2018): Guidelines for consideration of bats in lighting projects. EUROBATS Publication Series No. 8. UNEP/EUROBATS Secretariat, Bonn, Germany, 62 pp.

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009, zuletzt geändert durch Art. 8 G v. 13.5.2019 I 706

beurteilte Gutachten

DR. HERMANN STICKROTH (30.05.2018): Faunistische Kartierungen 2017 im Lohwald: Vögel, Reptilien, Schmetterlinge – Ergebnisbericht

DR. HERMANN STICKROTH (29.03.2019): „Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) zum Bebauungsplan „Sondergebiet am nördlichen Lohwald – südlich des Bebauungsplanes H3/72 und westlich der Kreisstraße A29“ mit 1. Teiländerung des Bebauungsplanes „Lohwald - südlich der Lech-Stahlwerke“ – ENTWURF“



Langweid a. Lech

... lebendig und vielfältig

Gemeinde Langweid a. Lech * Augsburgener Straße 20 * 86462 Langweid a. Lech

Markt Meitingen
Schloßstraße 2
86405 Meitingen



Gemeinde Langweid a. Lech

Augsburger Straße 20
86462 Langweid a. Lech

Telefon: 08230 8400 - 0
Telefax: 08230 8400 - 12
E-Mail: gemeinde@langweid.de
Internet: www.langweid.de

Ihr Ansprechpartner: [REDACTED]
Fachbereich: Bauverwaltung
E-Mail: [REDACTED]@langweid.de
Zimmer-Nr.: E09
Telefon-Durchwahl: 08230/8400-[REDACTED]
PC-Fax-Durchwahl: 08230/8400-[REDACTED]
Aktenzeichen: 6102.05.02
Ihre Nachricht vom:
Ihre Zeichen:

Langweid a. Lech, den 26.07.2019

11. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplans „Sondergebiet am nördlichen Lohwald – südlich des Bebauungsplanes H 3/72 und westlich der Kreisstraße A 29“ mit 1. Teiländerung des Bebauungsplanes „Lohwald – südlich der Lech-Stahlwerke“ des Marktes Meitingen hier: Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Bürgermeister Higl,

der Gemeinderat hat sich in seiner Sitzung vom 25.07.2019 mit der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des Bebauungsplanes „Sondergebiet am nördlichen Lohwald – südlich des Bebauungsplanes H 3/72 und westlich der Kreisstraße A 29“ mit 1. Teiländerung des Bebauungsplanes „Lohwald – südlich der Lech-Stahlwerke“ des Marktes Meitingen befasst und lehnt die Planungen ab.

Zu der ablehnenden Haltung wird wie folgt Stellung genommen:

1.

Mit der Bauleitplanung beabsichtigt der Markt Meitingen die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit für die Max Aicher GmbH & Co. KG zu schaffen, um diesem Unternehmen die betriebliche Erweiterung der Lech-Stahlwerke am derzeitigen Standort zu ermöglichen. Für die Stahlerzeugung, Stahlverarbeitung und Reststoffaufbereitung benötige das Unternehmen Betriebsflächen; hierfür bestehe ein kurz-, mittel- sowie langfristiger Bedarf.

Die Erweiterungsflächen befinden sich im sog. „Lohwald“, der zum Zwecke der Umsetzung der Baumaßnahmen auf einer Fläche von knapp 20 ha gerodet werden müsste. In der Begründung zur Bauleitplanung wird hierzu ausgeführt, dass zum Schutz des Landschaftsbildes im Osten des Plangebiets ein Waldstreifen aufrechterhalten werden soll, ebenso wie der im Süden an das Sondergebiet angrenzende Bannwald. Zudem soll in Teilgebieten des Bebauungsplanes u. a. eine Fläche mit intensiver landwirtschaftlicher Nutzung aufgeforstet werden, so dass sich hier neuer Bannwald entwickeln kann.

Bankverbindungen

Kreissparkasse Augsburg
IBAN DE28 7205 0101 0000 3610 06
BIC BYLADEM1AUG

VR-Bank Handels- u. Gewerbebank eG
IBAN DE90 7206 2152 0003 5108 75
BIC GENODEF1MTG

Das Plangebiet liegt des Weiteren im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Nr. 6 nach dem Regionalplan Nr. 9 für die Region Augsburg. Ebenso verläuft in diesem Bereich ein Trenngrün nach besagtem Regionalplan.

2.

Die Gemeinde Langweid erhebt gegen die Bauleitplanung des Marktes Meitingen folgende

E i n w ä n d e :

2.1

Gemäß Art. 9 Abs. 6 Satz 2 des BayWaldG kann eine Rodungserlaubnis im Bannwald nur dann erteilt werden, wenn sichergestellt ist, dass angrenzend an dem vorhandenen Bannwald ein Wald neu begründet wird, der hinsichtlich seiner Ausdehnung und seiner Funktionen dem zu rodenden Wald annähernd gleichwertig ist oder gleichwertig werden kann.

Vorliegend ist nicht sichergestellt, dass mit der erforderlichen Rodung des Bannwaldes bei Umsetzung der Bauleitplanung ein Bannwald in gleichwertiger Ausdehnung und gleichwertiger Funktion entstehen kann.

Aus der Bauleitplanung ergibt sich nicht, dass mit den im Bebauungsplan festzusetzenden Waldflächen Bannwald gleicher Ausdehnung entstehen kann. So werden die Rodungsflächen weitaus größeres Ausmaß annehmen, als die Flächen, die im Bebauungsplan als Waldflächen festgesetzt werden.

Die Festsetzungen im Bebauungsplan sind darüber hinaus auch nicht geeignet, eine gleichwertige Funktion des hier aufzuforstenden Bereiches zu erreichen. Die nach dem Waldfunktionsplan dem Lohwald zugeschriebenen Funktionen – Immissionsschutz, Klimaschutz, Landschaftsbild – kann der Wald nur an der Stelle erfüllen, an der er sich derzeit befindet, nämlich als Trennung zwischen den industriell genutzten Flächen im Norden und den – auf Langweider Gebiet (!) liegenden – Flächen im Süden.

Schließlich ist festzustellen, dass im Bereich des Teilgebietes West die zukünftigen „Waldflächen“ auch nicht im Sinne des Art. 9 Abs. 6 Satz 2 BayWaldG an den heute vorhandenen Bannwald angrenzen. So befindet sich auf den Grundstücken mit den Fl.Nrn. 1014 und 1019 der Gemarkung Herbertshofen derzeit kein Wald; die dort westlich angrenzende Bahnlinie ist naturgemäß nicht bestockt (und wird es in Zukunft auch nicht sein).

Damit schließen sich die Flächen jedenfalls des Teilgebietes West nicht an den vorhandenen Bannwald an.

Da der zu rodende Wald im Waldfunktionsplan u. a. als Wald mit besonderer Bedeutung für den Immissionsschutz, mit besonderer Bedeutung für die Erholung, mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild und mit besonderer Bedeutung für den Klimaschutz festgesetzt ist und sich unmittelbar angrenzend an das Gemeindegebiet der Gemeinde Langweid befindet, werden Belange der Gemeinde Langweid mit der durch Bebauungsplan zugelassenen Nutzungsänderung der Waldfunktion in diesem Bereich beeinträchtigt (vgl. hierzu bereits weiter oben).

So stellt der Bannwald in diesem Bereich eine natürliche Barriere zwischen der industriellen Nutzung im Bereich der Lech-Stahlwerke im Meitinger Gemeindegebiet einerseits und der südlich davon befindlichen Wohnnutzung im Gemeindegebiet von Langweid andererseits dar. Als derartige natürliche Barriere erfüllt der Bannwald hier insbesondere die Funktionen für den Klimaschutz, den Immissionsschutz und das Landschaftsbild. Durch die mit der Bauleitplanung ermöglichte Rodung des Waldes büßt der Bannwald erheblich in diesen Funktionen ein. Der Verlust der naturrelevanten Vernetzungen zwischen Lech- und Schmuttertal sowie der natürlichen Luftaustauschschneisen ist für die Fauna und Flora und die Erholungsqualität der Bevölkerung nicht vertretbar. Aufgrund der Tatsache, dass kommunale Belange der Gemeinde Langweid dadurch berührt werden, verletzt die Bauleitplanung deshalb das interkommunale Abstimmungsgebot in materiell-rechtlicher Hinsicht.

2.2

Die Bauleitplanung widerspricht den Zielen der Raumordnung und ist deshalb gem. § 1 Abs. 4 BauGB unwirksam.

Insbesondere auf folgende Ziele des Regionalplans 9 ist hier hinzuweisen:

- Das von der Bauleitplanung betroffene Gebiet ist als landschaftliches Vorbehaltsgebiet „Lechauwald, Lechniederung und Lechleite“ bestimmt.
- Die Nutz-, Schutz-, Sozial- und Lebensraumfunktionen des Waldes, insbesondere auch im Lechtal sollen dauerhaft erhalten und gegebenenfalls gestärkt werden.
- Die grünlandgenutzten Aueböden u. a. im Lechtal sollen erhalten werden.
- Die Artenvielfalt und die bedeutsamen Pflanzen- und Tiervorkommen, insbesondere auch in den Auebereichen des Lechs sollen erhalten werden.
- Naturnahe Waldbestände, so insbesondere auch die Auwälder am Lech, sollen erhalten und gepflegt werden.

Zu den genannten Zielen der Raumordnung steht die Bauleitplanung des Marktes Meitingen im Widerspruch.

In der Ziff. 7.3 der Begründung zum Bebauungsplan wird versucht im Rahmen einer „Auseinandersetzung mit den Zielen/Grundsätzen des LEP Bayern und des RP 9“ die Aussagen der Ziele des Regionalplanes weg- bzw. abzuwägen. Dabei wird übersehen, dass die Maßgabe des § 1 Abs. 4 mit § 4 Abs. 1 ROG eine Parallelvorschrift enthält, die ein Weg- bzw. Abwägen von Zielen der Raumordnung unmöglich macht. So sind nach § 4 Abs. 1 ROG bei - wie hier - raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen die Ziele der Raumordnung zu beachten. Damit besteht grundsätzlich keine Möglichkeit im Rahmen einer Gewichtung unterschiedlicher Belange im Rahmen der Abwägung zu der Erkenntnis zu gelangen, dass die Ziele der Raumordnung als der Bauleitplanung entgegenstehende Belange sich den Belangen unterordnen müssen, die für die Bauleitplanung sprechen. Auch eine Abwägung der raumordnerischen, als Ziele definierten Belange untereinander - wie dies hier versucht wird - ist aufgrund der Vorgabe des § 4 Abs. 1 ROG nicht möglich.

3.

Im Hinblick auf die Vorstellung der geplanten Veränderungen ist wie schon so oft bei Planungen im fraglichen räumlichen Bereich um die Lech-Stahlwerke festzustellen, dass wieder mit der altbekannten „Salamitaktik“ vorgegangen wird und die stark emittierenden Betriebsteile an den Grenzen zu den Nachbargemeinden situiert werden sollen.

Gleichzeitig zum Bebauungsplanverfahren findet ein Verfahren zur Kapazitätserweiterung statt, dessen Unterlagen der Gemeinde noch nicht vorliegen und auch um die Nutzung einer nördlich gelegenen Fläche streitet der Gemeinderat pressewirksam – allerdings lediglich hinsichtlich der Frage, ob ein Parkdeck erzwungen werden kann oder ein Flächenparkplatz errichtet werden soll.

Daher fordern wir den Markt Meitingen auf, im Rahmen einer Gesamtplanung zu untersuchen, welche Auswirkungen die genannten Vorhaben kumuliert auf die Nachbarkommunen haben werden. Hier ist im Rahmen des § 1 Abs. 7 BauGB auch die Möglichkeit von Alternativstandorten insbesondere nördlich des vorhandenen Betriebes in die Abwägung einzustellen. Ohnehin ist eine Lärmübertragung auf die Gemeinde Langweid auszuschließen. Einschränkungen durch Geräuschkontingentierungen und zusätzliche Belastungen auf Gemeindeflächen Langweids sind zu unterlassen.

Ferner ist die Fläche der errichteten bzw. zu errichtenden Parkplätze in die Gesamtschau der Werkserweiterungspläne einzubinden.

Die bisher vom Markt Meitingen verfolgte Vorgehensweise setzt durch Einzelplanungen wiederum Maßstäbe für nachfolgende Planungsschritte, die einen sinnvollen Interessensausgleich in städtebaulicher und immissionsschutzrechtlicher Sicht nicht zulassen.

Die Gemeinde Langweid a. Lech erkennt an, dass der Markt Meitingen bemüht ist, die städtebauliche Konfliktsituation um die Lech-Stahlwerke bauleitplanerisch zu steuern. Es kann aber nicht angehen, durch unproblematische Ansiedlungen im Norden, sämtliche Lösungen interessengeleitet an den Vorgaben der Lech-Stahlwerke bauleitplanerisch im Süden umzusetzen.

4.

Im Hinblick auf die Tatsache, dass eine rechtswirksame Bauleitplanung nicht möglich ist, gehen wir davon aus, dass das Bauleitplanverfahren zur 11. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Sondergebiet am nördlichen Lohwald - südlich des Bebauungsplanes H 3/72 und westlich der Kreisstraße A29“ eingestellt wird.

Mit freundlichen Grüßen

G i / g
1. Bürgermeister



Gemeinde Todtenweis

Mitgliedsgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Aindling
Landkreis Aichach-Friedberg



per E-Mail
An den Markt Meitingen
Herr Dahlmann

Todtenweis, 26. Juli 2019
Telefon: 08237/9607-
Telefax:
E-Mail:
aindling.de
Zeichen: bp/III-pu
Internet: www.todtenweis.de

Bauleitplanung;

Hier: Stellungnahme als Nachbargemeinde gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum Beb.Plan „Sondergebiet am nördlichen Lohwald – südlich des Beb.Plans H3/72 und westlich der Kreisstraße A29 und der damit verbundenen 11. Änderung des FLNPL.

Anlagen: ./.

Sehr geehrter Herr Dahlmann,

als 1. Bürgermeister, stellvertretend für die Gemeinde Todtenweis darf ich folgende Stellungnahme zu o. g. Bauleitplanverfahren abgeben:

Eingriff und Ausgleich:

Für die Eingriffsfläche im Waldbereich muss gemäß BayWaldG ein Faktor von 1,1 angesetzt werden. Das heißt hier konkret für 161.567 m² Eingriffsfläche ergibt sich eine Neuaufforstung von 177.725 m². Der Ausgleich erfolgt vollständig innerhalb des Geltungsbereichs des Beb.Plans. Er ist im westlichen und östlichen Teilbereich geplant.

Auch wenn rein rechnerisch ein Flächengewinn für die Natur ermittelt wurde, so fällt den Planungen doch ein großer und wertvoller alter Baumbestand zum Opfer. Die Auswirkungen für angesiedelte Flora und Fauna in diesem wertvollen Lebensbereich und der Verlust eines großen Erholungsbereichs für die Bürger ist erheblich, dies lässt sich nun einmal rechnerisch nicht darstellen. Mit den angesetzten Ausgleichsfaktoren wurden diese Aspekte nicht ausreichend berücksichtigt. Hier sollte man den höchsten Faktor gerade für den wertvollen Laub- und Nadelwald vorsehen.

Immissionsschutz:

Die Gemeinde Todtenweis hat erhebliche Bedenken hinsichtlich immissionsrechtlicher Auswirkungen für die Gemeinde Todtenweis. Durch die Vergrößerung des Betriebs entstehen erheblich mehr Schadstoffe als bisher. Ob die vorgesehenen Maßnahmen zur Filterung

Gemeinde Todtenweis
St.-Afra-Str. 18
86447 Todtenweis

Öffnungszeiten Rathaus:

Montag u. Donnerstag 18:00 - 19:00 Uhr
Mittwoch 10:00 - 12:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Aindling
Marktplatz 1
86447 Aindling

Öffnungszeiten:
Montag-Freitag 8:00 - 12:00 Uhr
Donnerstag 13:30 - 18:00 Uhr

Bankverbindungen:

Raiffeisenbank Aindling
IBAN: DE64 7206 9005 0000 3103 60
BIC: GENODEF1AIL

Sparkasse Aichach-Schrobenhausen
IBAN: DE36 7205 1210 0000 1203 78
BIC: BYLADEM1AIC

ausreichen um einen Schutz der Bürger und des Gemeindegebiets in Todtenweis zu gewährleisten, wird angezweifelt. Eine Informationsveranstaltung/Monitoring hinsichtlich der Übertragung der Schadstoffe unter Einbeziehung der Windrichtung wurde nicht durchgeführt, bzw. die Gemeinde Todtenweis nicht einbezogen.

Nachweise über Bodenbelastungen (Bodenproben von unbelasteten, nicht landwirtschaftlich genutzten Grundstücken) liegen uns ebenfalls nicht vor.

Verfahrensart: Bebauungsplan im Regelverfahren, Gebietstyp „SO“

Es wurde kein Vorhabenbezogener Beb.Plan gewählt, da dem Betreiber ein gewisses Entwicklungspotential hinsichtlich der Nutzungen zur Verfügung stehen soll.

Die für Öffentlichkeit die bessere Lösung wäre ein vorhabenbezogener Beb.Plan mit Durchführungsvertrag gewesen. In einem vorhabenbezogenen Beb.Plan, Teil Vorhaben- und Erschließungsplan, müssen die Nutzungen genau festgeschrieben werden. Außerdem ist die Gemeinde nicht an den Katalog des § 9 BauGB (Festsetzungsmöglichkeiten) gebunden.

Das heißt, die Gemeinde hätte mehr Möglichkeiten Festsetzungen zu treffen. Durch die Festschreibung der Nutzungen hätten die Bürger mehr Sicherheit hinsichtlich des genauen Betriebs, der Verarbeitung etc. erhalten. Zudem stehen der Gemeinde mit dem Durchführungsvertrag mehr Instrumente zur Sicherstellung der Nutzungen, Auflagen etc. zur Verfügung. Der Markt Meitingen hat den Schwerpunkt ihrer Planungen wohl auf die Gewinnung von Arbeitsplätzen und der Sicherung des vorhandenen Standorts gelegt.

Fazit:

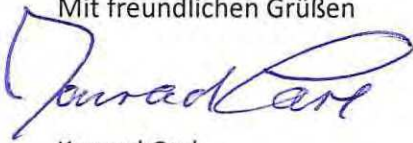
Die Gemeinde Todtenweis ist aus o. g. Gründen der Auffassung, dass mit dem gewählten Verfahren (kein vorhabenbezogener Beb.Plan) und dem Standort der Neuplanung keine gerechte Abwägung zwischen den öffentlichen Belangen (Interessen der Bürger Recht auf Erholung, Schutz vor schädlichen Immissionen, Planungssicherheit zu den Nutzungen für die Zukunft), als auch dem Naturschutz selbst (Verlust eines erheblichen wertvollen Waldbereichs für Tier- und Pflanzenwelt) und den privaten Belangen des Betreibers stattgefunden hat und somit ein erheblicher materieller Fehler im Beb.Plan und der damit verbundenen Änderung des FLNPL vorliegt.

Folgende Stellungnahme darf somit zusammengefasst abgegeben werden:

Die Gemeinde Todtenweis hat erhebliche Bedenken gegen die Aufstellung des Beb.Plans „Sondergebiet am nördlichen Lohwald – südlich des Beb.Plans H3/72 und westlich der Kreisstraße A29 und der damit verbundenen 11. Änderung des FLNPL.

Nach Ansicht der Gemeinde Todtenweis liegen erhebliche Abwägungsmängel vor. Die Interessen der Bürger und des Naturschutzes wurden nicht entsprechend gewichtet.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Konrad Carl'. The signature is fluid and cursive, with a large initial 'K'.

Konrad Carl
1. Bürgermeister

Herbertshofen, den 25.07.2019

Markt Meitingen
Schloßstraße 2
86405 Meitingen

11. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes „Sondergebiet nördlicher Lohwald – südlich des Bebauungsplanes H3/72 und westlich der Kreisstraße A 29“ mit 1. Teiländerung des Bebauungsplanes „Lohwald – südlich der Lech-Stahlwerke“ des Marktes Meitingen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB ausgelegten Unterlagen zu den im Betreff genannten Bauleitplanungen des Marktes Meitingen lehnen wir vollständig ab. Die ablehnende Haltung wird von uns wie folgt begründet:

Wir weisen auf die derzeit vorherrschenden, sehr hohen Lärmwerte an unserem Anwesen (IO 5 – Anwesen [REDACTED] -) hin. Durch die im o. g. Bauleitplanverfahren geplante Erweiterung der Gewerbeflächen in Richtung Süden werden zusätzliche Lärm-, Geruchs- und Staubimmissionen erwartet, die von uns nicht hingenommen werden können.

Verstärkt wird unsere ablehnende Haltung dadurch, dass eine Betriebserweiterung der stark emittierenden aufarbeitenden Betriebsstellen ausschließlich nach Süden erfolgen soll. Eine alternative Standortprüfung in Richtung Norden wird nur am Rande und von vornherein ablehnend untersucht. Im Rahmen des § 1 Abs. 7 BauGB ist auch die Möglichkeit von Alternativstandorten - insbesondere nördlich des vorhandenen Betriebes – in die Abwägung einzustellen.

Durch die beabsichtigte enorme Bannwaldrodung sind die im Waldfunktionsplan als „sehr hoch“ eingestufteten Schutzfunktionen für unser Anwesen nicht mehr gegeben. Der Funktion des Bannwaldes hinsichtlich Sichtschutz und Landschaftsbild wird überhaupt keine Rechnung getragen. Für unser Anwesen stellt der Lohwald eine erhebliche Schutzfunktion dar, die bei einer derartig starken Reduzierung der Waldflächen seine Funktion nur sehr eingeschränkt erfüllen kann und auch durch geplante Ersatzanpflanzungen nicht ausgeglichen werden kann.

Gemäß Art. 11 Abs. 1 des Bayer. Waldgesetzes (BayWaldG) ist Wald, der auf Grund seiner Lage und seiner flächenmäßigen Ausdehnung vor allem in Verdichtungsräumen und waldarmen Bereichen unersetzlich ist und deshalb in seiner Flächensubstanz erhalten werden muss und welchen eine außergewöhnliche Bedeutung für das Klima, den Wasserhaushalt oder für die Luftreinigung zukommt, durch Rechtsverordnung zu Bannwald zu erklären.

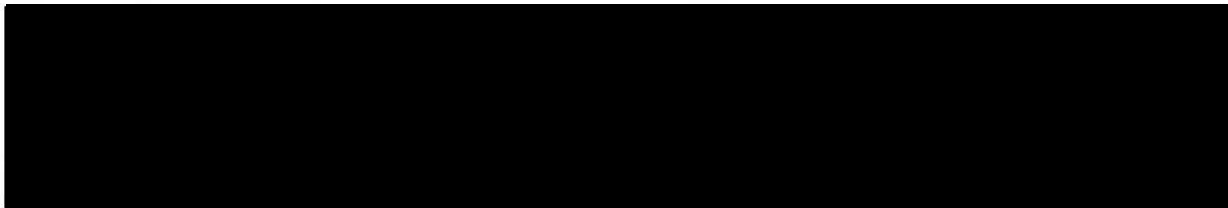
Art. 11 Abs. 2 BayWaldG besagt, dass zu Bannwald durch Rechtsverordnung ferner Wald erklärt wird, der in besonderem Maß dem Schutz vor Immissionen dient.

Die beabsichtigte, zu rodende Waldfläche ist kraft Gesetzes BANNWALD!

Art. 9 des BayWaldG besagt, dass eine Rodungserlaubnis versagt werden soll, wenn Nachteile zur Schutzfunktion des Waldes zu befürchten sind oder die Funktion als Erholungswald geschmälert wird. Da beide Kriterien in Bezug auf die ausgelegten Planunterlagen zutreffend sind, kann somit auch keine Rodungserlaubnis erteilt werden.

Wir erwähnen nochmals, dass die im Betreff genannten Bauleitplanungen südlich der Lech-Stahlwerke von uns vollständig abgelehnt werden und behalten uns verfahrens- und verfassungsrechtliche Schritte vor.

Mit freundlichen Grüßen



Vorsitzende: Maria Brettschneider, Liebigstr. 11, 86405 Meitingen,

Einwendungen und Stellungnahmen der AGL – *Aktionsgemeinschaft zum Erhalt der Lebensqualität im Raum Meitingen* zu den Beschlüssen des Marktgemeinderats Meitingen vom 26.07.2018 und 22.05.2019 zur Einleitung der 11. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren, verbunden mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Sondergebiet am nördlichen Lohwald – südlich des Bebauungsplanes H 3/72 und westlich der Kreisstraße A 29“ mit 1. Teiländerung des Bebauungsplanes „Lohwald – südlich der Lech-Stahlwerke“.

1. Einleitung

Wir, die AGL, Aktionsgemeinschaft zum Erhalt der Lebensqualität im Raum Meitingen e.V. möchten uns im Rahmen der vorgezogenen Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung vom 24.06.2019 bis 26.07.2019 an dem genannten Verfahren beteiligen und Einwendungen und Stellungnahmen zu dem geplanten Vorhaben einbringen.

Die AGL ist grundsätzlich der Meinung, dass der komplette Lohwald erhalten werden muss. Dennoch nehmen wir auch zu den Punkten Stellung, die sich aus einer hypothetischen Rodung des Waldes ergäben. Dies bedeutet jedoch keine irgendwie geartete Zustimmung zu jeglicher Rodungsmaßnahme.

Die Einwendungen unter Punkt 2 und 3 setzen sich mit dem bestehenden Lohwald auseinander. Die Einwendungen zu dem Vorhaben an sich sind unter Punkt 4 zusammengefasst.

Auch wenn es nicht Bestandteil des Verfahrens ist, nehmen wir unter Punkt 5 Stellung zu einer möglichen Ankündigung der Lechstahlwerke GmbH (LSW) im Zuge eines neuen Verfahrens eine Kapazitätserhöhung umzusetzen.

2. Der Lohwald und seine Wertigkeit für Mensch und Umwelt

2.1. Artenvielfalt

Laut Aussage von Herr Dr. Kuhn (Naturwissenschaftl. Verein Augsburg) ist der Lohwald bei Herbertshofen bemerkenswert struktur- und artenreich. Er ist von seiner Artausstattung eher mit den Lechauwäldern zu vergleichen, die zu weiten Teilen als Naturschutzgebiet oder europäisches Fauna-Flora-Habitatschutzgebiet ausgewiesen sind. Schon bei einer kurzen Bestandsaufnahme mittels eines Keschers, konnten 34 Käferarten ermittelt werden, darunter regional seltene Arten, zwei stark gefährdete Arten der roten Liste (Geißblattspringgrüssler, Rotbebänderter Scheinstachelkäfer), sowie eine Art der Vorwarnliste (Großer Distelrüssler). Dr. Kuhn schreibt auch, dass bei aufwändigeren Erfassungsmethoden sicher mindestens zehnmal so viele Insektenarten zu finden wären. Auch bei der breiten Bevölkerung ist inzwischen angekommen, dass die Artenvielfalt der Tier- und Pflanzenwelt in engem Zusammenhang mit den Lebensgrundlagen auch für uns Menschen steht. Der Insektenreichtum des Lohwaldes steigert auch die Wertigkeit des Waldes. Die AGL fordert eine über die vorliegenden Gutachten hinausgehende Erhebung, die auch diese Tatsachen berücksichtigt.

2.2. Funktionale Aspekte des Lohwaldes

Bei der Erwägung von Ausgleichsflächen sollten neben einem Ausgleichslebensraum für seltene Arten die funktionalen Aspekte des Waldes stärker berücksichtigt werden.

Die AGL fordert neben einem Ersatz für verloren gegangenen Lebensraum zusätzlich die schalldämpfende und Staub und Wind abhaltende Wirkung des Lohwaldes zu berücksichtigen.

2.3. Der Lohwald und seine Wirkung als lokaler Klimaschutzwald

Der Lohwald wirkt sich temperaturlausgleichend auf unser lokales Kleinklima aus. Das ist besonders in Zeiten des Klimawandels wichtig, weil immer wieder mit Wetterextremen zu rechnen ist. Außerdem kann Waldboden große Mengen an Wasser aufnehmen und speichern. Das ist wichtig bei Starkregen.

Der Lohwald als Bannwald speichert mit seinen ca. 42 ha Fläche ca. 462 t CO₂ im Jahr. Wissenschaftliche Studien belegen, dass naturbasierende Lösungen durch Neubepflanzung und Aufforstung den Klimawandel wirksam bremsen können. Eine Rodung des Lohwaldes, egal in welcher Größenordnung, ist unter diesem Gesichtspunkt nach Auffassung der AGL nicht zu verantworten.

2.4. Der Lohwald als Teil unserer Heimat

Der Lohwald ist für viele Herbertshofener ein Stück Heimat. Hier haben viele Mitbürger Walderdbeeren gesammelt und Pilze gefunden. Und der Lohwald ist alt: Als 1617 erste Karten der Region angefertigt wurden, war hier schon ein Waldgebiet eingezeichnet. Heute ist dieser Wald zu einem Gebiet mit ganz besonderem Artenreichtum geworden.

2.5. Der Lohwald als landschaftliches Vorbehaltsgebiet

Im *Regionalplan Augsburg* ist der Lohwald als „Landschaftliches Vorbehaltsgebiet“ eingezeichnet (einsehbar unter *Regionalplan Augsburg*). Das sind laut „Waldfunktionsplan“ Gebiete, die wegen ihrer Bedeutung für angrenzende Räume erhalten oder entwickelt werden sollen wegen ihrer wertvollen Naturausstattung, ihrer Arten- und ihres Lebensraums und wegen ihrer ökologischen Ausgleichsfunktion. Ob das bei einem geplanten Umbau des Lohwaldes auf verkleinerter Fläche gelingen kann, ist überhaupt nicht gesichert. Klar ist aber, dass der Lohwald derzeit diesen Kriterien entspricht.

Eine teilweise Rodung bedeutet immer eine Verkleinerung dieses besonderen „Landschaftlichen Vorbehaltsgebiets“.

2.6. Der Lohwald als „Schalldämpfer“

Der Lohwald schluckt mit seiner Masse Schall und wirkt schalldämpfend. Das hat positive Auswirkungen auf den Lärmschutz. Eine Neuanpflanzung kann frühestens nach einigen Jahrzehnten – wir gehen von einer Größenordnung von ca. 50 Jahren aus - die gleiche Schallschutzwirkung entwickeln.

Da aus lärmtechnischer Sicht bereits in der Vergangenheit eine Gemengelage verschiedener Schallquellen vorlag, sehen wir als AGL die Notwendigkeit die bestehende Situation zu erhalten.

2.7. Der Lohwald als Emissionsschutzbarriere

Der Lohwald stellt in seiner jetzigen Form und Größe eine wichtige Barriere und einen wichtigen Filter für Emissionen von Fein- und Grobstäuben und Staubverfrachtungen dar.

Forscher weisen seit Jahren darauf hin, dass die Grenzwerte für Feinstaubbelastung abgesenkt werden müssen. Auch die WHO empfiehlt niedrigere Grenzwerte.

Das Bayerische Landesamt für Umwelt (LfU) hat von Oktober 2014 bis Ende 2015 im Auftrag des Landratsamtes Feinstaubmessungen rund um die LSW durchgeführt. Dafür wurden drei hochempfindliche Messstationen in Herbertshofen, in der Zollsiedlung und in der Lechwerksiedlung aufgestellt.

Der Feinstaub wurde nach Vorgabe der 39. Bundes Immissions Schutz Verordnung (BImSchV) gemessen. Dabei werden nur mikroskopisch kleine Staubteilchen mit einer maximalen Größe von 10 Mikrometern (PM-10 = 10µm) oder 0,01 Millimeter erfasst. Die Staubteilchen sind so winzig klein, dass man sie nicht mehr sehen kann. Dennoch können sie beim Menschen bis in die Bronchien und Lungenbläschen, sogar bis in das Lungengewebe und den Blutkreislauf, eindringen und Ursache für schwere Krankheiten sein. Außer dem Feinstaub wurde auch nach Blei, Arsen, Cadmium, Nickel gesucht und die Konzentration weiterer stahlwerkstypischer Metalle und Schwermetalle gemessen. Stand Juni 2016 lagen die Feinstaubwerte im Jahresmittel in einem „für den Stadtrand typischen Bereich“; allerdings war im August 2015 die Belastung so hoch wie am Königsplatz in Augsburg.

Die Verordnung lässt 35 mal im Jahr eine Überschreitung der Grenzwerte zu, deshalb gab es bei Quecksilber und den Schwermetallen keinen Handlungsbedarf, obwohl in der Zollsiedlung und in Herbertshofen einige Monate hohe Nickel- und Zinkkonzentrationen gemessen wurden, die weit über den Werten am Königsplatz lagen.

Zur Ursache des belasteten groben Staubs, den man, je nach dem wo man wohnt, von Fensterblechen oder Vordächern wischen kann wurde im Rahmen der PM10-Messung vom LfU keine Stellung genommen. Der Staub sei zwar lästig, aber angeblich nicht gesundheitsgefährdend.

Die AGL will nicht, dass Feinstaub- oder Grobstaubwerte zunehmen. Seit Jahren ist dies für Anwohner unbefriedigend. Wir bitten den Marktgemeinderat dies bei seiner Entscheidung zu berücksichtigen.

2.7.1. Wie aus dem Umweltbericht von Müller-BBM vom 22.05.19 (Bericht Nr. M141171/02, Seite 37-43) hervorgeht, haben sich die Staubfrachten zahlreicher stahlwerkstypischer Schadstoffe As, Cd, Co, Cr, Cu, K, Mn, Ni, Pb, Sb, Sn, Tl, V und Zn in besorgniserregendem Maße - seit 2013 bei manchen Stoffen teilweise um mehr als 50% - weiter erhöht.

Die AGL meint, es muss nicht nur untersucht werden inwieweit diese Werte jetzt schon eine Gefahr für den Boden und für die menschliche Gesundheit darstellen, sondern auch inwieweit im Hinblick auf die Verarbeitung von Abfallstoffen aus der Stahlindustrie weitere Belastungen entstehen könnten und ob diese rechtlich zulässig wären.

Eine Kombination dieser Schadstoffe gibt es wohl nur an wenigen Orten in Deutschland. Einige dieser Stoffe werden als gesundheitsschädlich eingestuft.

Wir wollen das nachstehend ausführlicher begründen:

Der Veröffentlichung "Immissionsmessungen in der Umgebung eines Elektrostahlwerkes" des LfU kann man entnehmen, dass der PM-10 Jahresmittelwert am Messpunkt Herbertshofen im Jahr 2015 18 µg/m³ betrug.

Wie aus dem "Lufthygienischen Gutachten für Änderung Flächennutzungsplan Bericht Nr. M141171/04" von Müller-BBM vom 29.04.19 hervor geht, kann der Anteil von PM-2,5 an PM-10 zwischen 68% und 73% liegen; d.h. dass die besonders gefährlichen kleinen Partikel ca. 2/3 des gemessenen PM-10 Anteils ausmachen können.

Die EU fordert in der Luftqualitätsrichtlinie für das Jahr 2020 eine Absenkung der PM-2,5 Feinstaubbelastung auf $13,9 \mu\text{g}/\text{m}^3$ (siehe https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/2546/publikationen/uba_hg_luftqualitaet_2017_bf.pdf, Seite 10).

Aus diesen Angaben lässt sich berechnen, dass der Anteil an PM-2,5 demnach $13,14 \mu\text{g}/\text{m}^3$ im Jahresmittel betragen könnte. Nach der EU-Luftqualitätsrichtlinie für Deutschland wäre für das Jahr 2020 das Limit von $13,9 \mu\text{g}/\text{m}^3$ im Raum Herbertshofen mit dieser Konzentration nahezu vollständig ausgeschöpft!

Da auch die Staubverfrachtungen in den letzten Jahren massiv zugenommen haben (Bericht Nr. M141171/04, Seite 36), ist für Herbertshofen davon auszugehen, dass schon jetzt diese Vorgaben nicht eingehalten werden. Die Erklärungen auf Seite 37 des Gutachtens, dass diese Erhöhungen rein auf Baustellentätigkeiten zurückzuführen seien, können wir bei der Zunahme stahlwerkstypischer Staubfrachten wie z.B. Cadmium, Blei und Kobalt nicht nachvollziehen.

Da alle drei von den LSW geplanten bzw. beabsichtigten Maßnahmen, die Erhöhung der Produktionskapazität, die Rodung von angrenzendem Schutz- und Bannwald und zusätzliche Produktionsstätten zu einer Verschlechterung der Situation beitragen, ist davon auszugehen, dass die gesetzlichen Vorgaben nicht eingehalten werden können.

Die AGL fordert den Marktgemeinderat Meitingen auf, die zu erwartenden Belastungen zu prognostizieren und einen Luftreinhalteplan erstellen zu lassen.

Auch die Weltgesundheitsorganisation (WHO) geht bei schwermetallhaltigen Stoffen bei wesentlich niedrigeren Konzentrationen bereits von einer gesundheitsschädlichen Wirkung für Mensch und Umwelt aus. (vergl. 4.3.1.3 Critical Loads für Blei, Cadmium und Quecksilber, <https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/publikation/long/3647.pdf>).

Auf Seite 45 heißt es, „dass noch „Immissionskontingente“ für weitere Nutzungen mit stahlwerk-spezifischer Emissionssignatur hinsichtlich Stäuben und Staubinhaltsstoffen bestehen“.

Die AGL hält dies Argument für nicht zutreffend, da die WHO in Untersuchungen festgestellt hat, dass es keine Feinstaubkonzentration gibt, die so niedrig ist, dass keine schädigende Wirkung zu erwarten ist. Hierin unterscheidet sich Feinstaub von vielen anderen Schadstoffen wie Schwefeldioxid oder Stickstoffdioxid, für die man Werte angeben kann, unter denen keine schädlichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit zu erwarten sind.

Nicht nur kurzzeitig erhöhte Konzentrationen führen zu negativen gesundheitlichen Auswirkungen, gerade längerfristig vorliegende, geringere Konzentrationen wirken gesundheitsschädigend. Die Feinstaubbelastung sollte also so gering wie möglich sein.

Siehe auch: <https://www.umweltbundesamt.de/service/uba-fragen/warum-ist-feinstaub-schaedlich-fuer-den-menschen>

Die AGL befürchtet, dass bei einer Kapazitätserhöhung der LSW um 300 000t Stahl/Jahr weitere Überschreitungen sehr wahrscheinlich sind.

Wir bitten den Marktgemeinderat dringend diese Punkte bei seiner Entscheidung zu bedenken.

2.7.2. Einfluss von Staubverfrachtungen auf Wasser und Boden

Die AGL bittet den Markt Meitingen mit den Fachbehörden zu klären, in wieweit durch das Stahlwerk verursachte Staubverfrachtungen Gefahren für nahegelegene Wasserschutzgebiete, sowohl im Westen als auch im Osten des Werkes bedeuten.

Wir bitten zu überprüfen, in wieweit durch bereits eingebrachte Schadstoffe der Boden soweit vorbelastet ist, dass bei Baumaßnahmen und der Schaffung von Ausgleichsflächen zusätzliche Maßnahmen erforderlich werden.

Aus den Unterlagen ist ersichtlich, dass in früheren Depositionsmessungen als Boden Lehm angenommen wurde. Jetzt wurde richtigerweise eine andere Einschätzung der Bodenbeschaffenheit getroffen. Wir bitten zu klären, inwieweit bei heutigem Staubbiederschlag die Anforderungen an das Schutzgut Boden vor schädlicher Veränderung eingehalten sind.

Wir bitten in besonderem Maße zu beachten, dass es in unmittelbarer Nähe zu den geplanten Baumaßnahmen, einen Weiher gibt.

Die AGL bittet die Auswirkungen von bestehenden und prognostizierten zukünftigen Staubfrachten auf das Schutzgut Wasser und Boden bewerten zu lassen.

2.7.3. Im Raum Herbertshofen gibt es nicht nur das Stahlwerk als Verursacher von Emissionen und Luftverschmutzungen. Es besteht südlich von Herbertshofen eine Gemengelage bestehend aus den LSW, einem großen Schweinemastbetrieb und den Verkehrsemissionen der B2.

Gerade diese Gemengelage an Stoffen ist gesundheitsgefährdend, denn über Feinstäube gelangen andere schädliche Stoffe in den Körper.

2.7.4. In einem Schlichtungsverfahren zwischen dem Markt Meitingen und den LSW wurde bereits vor Jahren aus lärmtechnischer Sicht auch eine Gemengelage festgestellt. Im Rahmen eines Lärminderungsprogrammes wurde den Bürgern versprochen, dass erst zahlreiche Maßnahmen zur Lärmreduzierung umgesetzt sein müssen, bevor nach einer Überprüfung deren Wirksamkeit, überhaupt Erweiterungspotential für die LSW erörtert werden kann. Wir sehen zum momentanen Zeitpunkt die Maßnahmen und deren Wirksamkeit als noch nicht abgeschlossen und bitten den Marktgemeinderat dies zu berücksichtigen. Die AGL sieht derzeit keinen Spielraum für Erweiterungspläne.

2.8. Der Lohwald und die Filterfunktion des Waldbodens

Der Lohwald übernimmt wichtige Filterfunktionen über seinen Boden. Gerade auch wegen diffuser Staubemissionen der LSW ist angrenzender Wald wichtig.

2.9. Der Lohwald und die Querbarkeit von Ost nach West

2.9.1. Die Querbarkeit des Gebiets südlich von Meitingen für Menschen

Durch die neue B2, die Bahnstrecke Augsburg-Donauwörth, den Lechkanal und den Lech ist das Gebiet südlich von Herbertshofen bereits jetzt durch vier Barrieren zerschnitten. Die Querbarkeit des Gebietes ist im Süden von Herbertshofen in Ost-West-Richtung durch Lechkanal und Bahn von beiden Seiten eingeschränkt und es stehen dem Erholungssuchenden in diesem Gebiet ohnehin nur sehr wenig Routen und Wege zur Verfügung.

Im Südwesten des Lohwaldes gibt es jedoch sowohl eine wertvolle Bahnunterführung Richtung Westen als auch auf beiden Seiten der Bahnstrecke Feldwege die unter der B2-Bahn-Brücke hindurchführen. Diese Stellen befinden sich südwestlich des Lohwaldes, weswegen Feldwege durch den Lohwald für Spaziergänger, Radfahrer und Wanderer erheblichen Wert besitzen. Für Fußgänger und Radfahrer ist dies zudem der kürzeste Weg nach Langweid und zur Zollsiedlung. Durch

die Besetzung des Feldweges südlich der LSW als "Baustraße" und schon durch die Ausweisung des Sondergebietes für den Filter IV ist bereits jetzt die Wegeführung eingeschränkt.

Die AGL fordert daher, auf diese Verbindung besonderes Augenmerk zu legen um die Querbarkeit des Gebietes zu erhalten und festzuschreiben. Wir bitten diesbezüglich die Eingriffsregelungen der Bauleitplanung zu beachten.

Wir wünschen uns Konzepte und Maßnahmen für eine gute und dauerhafte Querbarkeit und Zugänglichkeit dieser Gebiete.

2.9.2. Die Querbarkeit für Tiere

Durch die immer dichter werdende Bebauung des Lechtals gibt es auf der gesamten Strecke von Augsburg bis Meitingen lediglich noch zwei Stellen, an denen Wildtiere das Lechtal ungehindert in geschützter und naturnaher Umgebung queren können: Den Langweidforst bei der Grünbrücke über die B2 und den Lohwald.

Beim Bau der B2 neu wurde dieser Gegebenheit Rechnung getragen, weswegen im Süden des Lohwaldes eine Wildröhre errichtet wurde.

Durch eine teilweise Rodung des Lohwaldes und eine Ausweitung der LSW würde sich der Waldanteil, in dem Wildtiere queren können, stark verringern. Zusätzlich würden auch Lärmemissionen stärker an den verbleibenden Wald heranrücken und die Querungsmöglichkeiten beeinträchtigen.

2.10. Der Lohwald in Zeiten des Klimawandels

Nach einer teilweisen Rodung des in Jahrhunderten gewachsenen Lohwaldes diesen durch eine Neuaufforstung und Neuschaffung von Ausgleichsflächen zu ersetzen, würde bedeuten, dass die Anwohner mindestens für 50 Jahre auf einen bestehenden und gleichwertigen Wald verzichten müssten.

Die geplanten Ausgleichsflächen mit ihren kiesigen Ackerböden stellen keine guten Ausgangsbedingungen dar, um darauf einen Neuwald zu schaffen.

Eine Studie der ETH Zürich sagt, dass die Neuaufforstung bestehender Wälder als effektives Mittel gegen Klimawandel in Frage kommt.

In Zeiten des Klimaschutzes soll jeglicher Wald nicht nur erhalten bleiben, sondern darüber hinaus sogar aufgeforstet werden. Das belegt auch die Absicht der Bayerischen Staatsregierung den Staatswald als Klimawald umzugestalten (Quelle AZ 11.07.2019 „Eine Million neue Bäume pro Jahr“). In dem Artikel der AZ wird der bayerische Ministerpräsident Dr. Söder zitiert, dass man auch "Privatwaldbesitzern finanzielle Angebote zur Aufforstung" machen wolle.

Laut Aussage des Jagdpächters während der Veranstaltung der Max-Aicher-Gruppe zur Öffentlichkeitsbeteiligung am 24.6.19 im Gemeindesaal ist Max Aicher als Besitzer von Teilen des Lohwaldes seit Jahren einer Aufforderung des LRA zur Aufforstung nicht nachgekommen. Die AGL kann das nicht überprüfen und wir bitten den Markt Meitingen hier eine Prüfung anzustoßen. Die AGL ist der Meinung, dass der Lohwald im Zuge dieser Bestrebungen aufgeforstet werden müsste.

3. Ausgleichsflächen

Vom Gesetzgeber her ist es möglich ein Waldgebiet, das gerodet wird, durch eine Neuanpflanzung auszugleichen. Die AGL stellt in Frage, ob eine Maßnahme, die laut Gesetz möglich ist, heutzutage auch noch so anzuwenden ist.

Der Lohwald wurde jahrelang in forstwirtschaftlicher Hinsicht vernachlässigt. Die vorgeschlagene Ausgleichsfläche bezieht sich auf den jetzigen Zustand des Waldes. Ursprünglicher Eichenwald wurde vor Jahren gerodet, was nun zu einem geringeren Ausgleichsfaktor führt.

Ersatzwald müsste sowohl den zerstörten Lebensraum des jetzigen Lohwaldes ersetzen und gleichzeitig auch starke Staubverfrachtungen abhalten und eine lärmdämpfende Wirkung entfalten.

Die AGL hält für diese verschiedenen Aufgaben grundsätzlich deutlich größere Waldflächen als Ausgleich für erforderlich, als im Verfahren vorgeschlagen.

3.1. Der Lohwald als CO₂-Speicher

Im Raum Meitingen und im Lechtal gibt es relativ wenig Waldflächen. Wald macht ca. 15% der gesamten Fläche des Marktes Meitingen aus. Es finden sich aber große Industrieanlagen auf dem Gemeindegebiet.

Das Verhältnis von 1 zu 1,1 bei der gesetzlichen Bemessung der beabsichtigten Rodungsfläche zu einer geplanten Ausgleichsfläche ist nach Ansicht der AGL absolut unzureichend, da auch die Speicherung von CO₂ in keiner Weise berücksichtigt ist.

Ein auf einer Ausgleichsfläche neugepflanzter Wald braucht mindestens 50 Jahre, bis er wieder annähernd die Funktionen des jetzigen Lohwaldes übernehmen kann. Der Waldboden braucht über 100 Jahre, bis er sich aufbaut und ist dann immer noch ein sehr junger Waldboden, mit entsprechend geringerer Speicherfähigkeit an Wasser und CO₂ durch sein wesentlich geringeres Bodensubstrat. Die Masse der jungen Bäume ist jahrelang viel geringer, als bei einem 100 Jahre alten Waldbestand und auch der frische Waldboden baut erst langsam das CO₂-speichernde Substrat auf.

1 ha Hochwald kann pro Jahr durchschnittlich ca. 11 t CO₂ speichern. (siehe <https://www.baysf.de/de/wald-verstehen/wald-kohlendioxid.html>). In der Zeit, in der ein neuer Wald heranwächst, ist diese Speicherkapazität über Jahre hinweg wesentlich geringer. Die Ausgleichsfläche müsste, um das wirklich auszugleichen, also um ein Vielfaches größer sein in den ersten Jahrzehnten. Die AGL geht hier von einem Schätzwert Faktor 100 aus, um den eine heranwachsende Waldkultur in den ersten Jahrzehnten flächenmäßig größer sein muss, als die vergleichbare Altfläche um eine adäquate CO₂-Absorption zu ermöglichen.

Bei einem hochwertigen Wald kann gemäß den Vorgaben die Ausgleichsfläche um den Faktor 4 größer sein.

Die AGL fordert, dass die Größe der Ausgleichsfläche während der Wachstumsphase in den ersten Jahrzehnten mindestens um diesen Faktor größer ist als die Fläche, die gerodet werden soll. Wir wünschen uns, dass diese Punkte bei der Entscheidung des Marktgemeinderats berücksichtigt werden.

3.2. Landwirtschaftliche Nutzfläche versus Waldfläche

Nach Erhebungen des Bayerischen Landesamtes für Statistik war der Anteil an Wald im Raum Meitingen im Jahr 2017 gerade einmal bei 14,7%. Um zu verdeutlichen, wie gering dieser Anteil ohnehin schon ist, haben wir aufgrund seiner Lage Langweid als Vergleich herangezogen.

Gegenüber Meitingen weist Langweid 29,5% Waldfläche auf. Dies macht deutlich, über wie wenig Waldfläche der Raum Meitingen schon verfügt und welchen Stellenwert diese verbliebenen Flächen einnehmen sollten. Siehe dazu auch:

https://www.statistik.bayern.de/mam/produkte/statistik_kommunal/2018/09772177.pdf

https://www.statistik.bayern.de/mam/produkte/statistik_kommunal/2018/09772171.pdf

Für einen Ausgleich des bestehenden Lohwaldes müssten jedoch landwirtschaftliche Flächen herangezogen werden. Wie das Sterben vieler landwirtschaftlicher Betriebe zwischen 2003 und

2016 von 57 auf 47 Betriebe verdeutlicht, hat die Landwirtschaft im Raum Meitingen durch Flächenfraß jetzt schon ein existenzielles Problem, weswegen die Situation für viele Landwirte ohnehin schon schwierig ist. Hinzu kommt, dass die geplanten Ausgleichsflächen nach Aussagen Herbertshofener Bauern gute Bodenbonität aufweisen und damit besonders wirtschaftlicher Boden in großem Umfang und kurzer Zeit für die landwirtschaftliche Nutzung verloren gingen.

Eine Reduzierung von Waldflächen bei gleichzeitig ansteigender Bevölkerung, die Naherholungsflächen und "Freiraum" in zunehmendem Maße benötigt, halten wir unter den Aspekten von Lebensqualität und gesunder Umgebung für falsch. Daher lehnen wir es ab Ausgleichsflächen außerhalb der Gemarkung Meitingen zu schaffen. Auf der anderen Seite würden Ausgleichsflächen im Gemeindegebiet Meitingen landwirtschaftliche Betriebe in ihrer Existenz bedrohen. Unter Wahrung aller Interessen sehen wir als AGL keinen Spielraum für ein Großprojekt dieser Art.

4. Einwendungen zum Vorhaben

4.1. Sondergebiet und Angemessenheit des Flächenbedarfs für Stahlveredelung und Recycling
Die LSW, wie auch jeder andere Industriebetrieb, hat berechnete wirtschaftliche Gründe für Erweiterungen. Aus Sicht der AGL ist das Argument, dass für eine Stahlveredelung wie z.B. zur Herstellung von Zahnstangen, derartige Flächen benötigt werden, nicht stichhaltig. Wir sind überzeugt, dass nur ein Bruchteil der geplanten Industrieflächen dafür nötig ist.

Wir fragen uns, was mit dem Großteil der übrigen Industrieflächen, den sog. Sondergebieten, geschehen soll und wird?

Die AGL bittet den Marktgemeinderat eine Aussage der LSW einzuholen, welche industriellen Tätigkeiten in den nächsten 5 Jahren auf welchen Teilflächen ausgeführt werden sollen und geplant sind.

4.2. Für die LSW ist es bestimmt vorteilhaft, sich mit der Möglichkeit der Ausweisung als „Sondergebiet“ nicht festlegen zu müssen. Es ist auch gut, dass bestimmte Vorhaben von vorneherein ausgeschlossen werden. Aber man muss damit rechnen, dass es Projekte geben könnte, die die Gemeinde **nicht** möchte und dann ist ein Einfluss auf bestimmte Baumaßnahmen nicht möglich.

Es gibt neben dem sog. Vorhaben- und Erschließungsplanverfahren das konventionelle Bebauungsplanverfahren. Im vorliegenden Fall wird durch das gewählte Erschließungsplanverfahren dem Antragsteller bereits prinzipielles Baurecht zugestanden. Bei der konkreten Baumaßnahme sind durch vereinfachte Verfahren spätere Einflussnahmen der Kommune eingeschränkt.

Das heißt, der Marktgemeinderat Meitingen verliert hier Mitsprachemöglichkeit, weil er sich bereits im Vorfeld wesentlicher Einflussmöglichkeiten beraubt.

Die AGL ist der Meinung, dass es nicht im Interesse der Meitinger Bürger sein kann, wenn der Marktgemeinderat bei solch großen Bauvorhaben, Entscheidungsspielräume und Mitspracherechte aus der Hand gibt.

Die AGL fordert, vorhabenbezogen einzelne Bauvorhaben zu genehmigen, anstelle durch die Ausweisung eines Sondergebiets quasi eine Art „Freifahrtschein“ auszustellen.

4.3. Umgang mit dem Niederschlagswasser

Unverschmutztes Niederschlagswasser soll im Lohwald versickert werden und für temporäre Verlässlichkeit sorgen.

Die AGL fragt, wo tatsächlich unverschmutztes Wasser anfällt. Wir sind der Ansicht, dass Niederschlagswasser immer durch das Auswaschen der Werkstäube belastet ist.

Wir bitten den Marktgemeinderat klären zu lassen, wie das untersucht wird (von wem, wie oft) und entsprechende Maßnahmen vorzusehen.

5. Stellungnahme zu einer möglichen Kapazitätserhöhung der LSW

Der Markt Meitingen verdankt den LSW viele Arbeitsplätze und das soll auch so bleiben. Allerdings geht das schon jetzt mit einer erheblichen Verschmutzung der Umwelt einher.

Stahlindustrie ist Schwerindustrie und verursacht Lärmemissionen, Emissionen von Grob- und Feinstäuben, Verschmutzung von Wasser (Lechkanal, Grundwasser), hohen Verbrauch von Wasser, auch Trinkwasser, und ein hohes Verkehrsaufkommen.

5.1. Lärmminderungsplan

Der öffentlich rechtliche Vertrag mit dem Markt Meitingen zur Lärminderung ist noch nicht erfüllt. Laut Vertrag ist eine Beantragung zur Kapazitätserhöhung erst dann möglich, wenn alle Lärm mindernden Maßnahmen abgeschlossen sind, einschließlich der Abschlussmessungen.

5.2. Erhöhung des Verkehrsaufkommens

Die Zufuhr und Abfuhr von Waren (Schrott, Stahlerzeugnisse) hat eine Erhöhung des Verkehrsaufkommens zur Folge.

5.3. Abwasser

Schon jetzt gelangen große Mengen von Abwasser und auch Wasser, das vom Kühlprozess aufgewärmt wurde, in den Lechkanal. Diese Mengen würden bei einer Kapazitätserhöhung weiter zunehmen. Der Bestand der Kleinstlebewesen und Fische im Kanal ist dadurch gefährdet. Da der Kanal mit Wasser aus dem Lech gespeist wird und wieder in den Lech eingeleitet wird, hat das auch Auswirkungen auf den Lech.

5.4. Verschmutzung des Grundwassers

Wie die AGL bei einer erneuten Oberflächenwasseruntersuchung feststellen konnte, kommen in dem Brunnenwasser der untersuchten Anwesen stahlwerkstypische Stoffe vor. Die Brunnen in Fließrichtung (von den LSW in Richtung Norden) weisen höhere Chromwerte auf und auch Molybdän ist hier geringfügig angestiegen. Für Chrom V, das als sehr schädlich eingestuft werden kann, gibt es momentan keine Grenzwerte. Der empfohlene Höchstwert für Trinkwasser wird hier allerdings erreicht, bzw. leicht überschritten. Wir wissen auch, dass es sich nicht um Trinkwasser handelt, sehen es aber als deutlichen Hinweis, dass Schadstoffe ankommen und meinen, dass diese nicht weiter ansteigen sollten. Die Unterlagen, aus denen die genauen Werte abzulesen sind, haben wir in 2018 dem Markt Meitingen zur Verfügung gestellt.

5.5. Trinkwasserverbrauch

Die LSW hat die Genehmigung für große Entnahmemengen von Trinkwasser. Das Wasser darf aus Flach- und Tiefbrunnen (TB) entnommen werden. Aus Flachbrunnen dürfen bis zu max.

1.150.000 m³/Jahr und dabei max. 4.300 m³/Tag entnommen werden und max. 50 l/Sek. Aus Tiefbrunnen dient TB1 als Notbrunnen zur Vorhaltung und hier dürfen 2500 m³/Jahr entnommen werden.

TB2 dient der Notversorgung (z.B. bei meteorologischen Einflüssen, Störung der Wasserqualität, Ausfall der Brauchwasserversorgung aus dem Lechkanal). Hier dürfen bis zu 50.000m³/Jahr bzw. max. 3.700 m³/Tag entnommen werden. Die Wahrscheinlichkeit einer Notversorgung nimmt in Zeiten des Klimawandels zu.

Der AGL scheint eine Kapazitätserhöhung mit Blick auf den enormen Wasserverbrauch nicht angemessen.

5.6. Schlacke

Bei der geplanten Kapazitätserhöhung fallen ca. 27% mehr EOS an.
Der AGL fehlt hier die vorgeschriebene Entsorgungssicherheit.

6. Fazit

Der Lohwald in seiner jetzigen Größe ist aus den vielen genannten Gründen unersetzlich. Ganz besonders möchten wir auf die Artenvielfalt hinweisen, die durch jeden Eingriff von außen gefährdet wird. Es kann niemand garantieren, dass Umsiedelungen von Tieren auch gelingen.

In Zeiten des Klimawandels wollen wir als AGL zusätzlich auf die Funktion des Lohwaldes als CO₂-Speicher und dessen wichtigen Beitrag zum lokalen Klimaschutz hinweisen.

Der Lohwald ist Teil unserer Heimat, den wir jetzt, wo wir um seine Vielfalt wissen, noch einmal ganz besonders schätzen.

Wir möchten noch einmal betonen, dass es uns nicht darum geht, dass bei den LSW bestehende Arbeitsplätze abgebaut werden. Wir stellen den Bestand des Werkes in seiner heutigen Größe nicht in Frage.

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Dr. Higl, sehr geehrte Mitglieder des Marktgemeinderats Meitingen:

Wir als AGL bitten Sie den geplanten Maßnahmen nicht zuzustimmen und das Verfahren nicht weiter zu verfolgen.

Herbertshofen, den 25.07.2019

[REDACTED]

Bürgerinitiative Lech-Schmuttertal e.V.

BI Lech-Schmuttertal e.V. · Finkenweg 4 · 86485 Biberbach

Markt Meitingern
Bürgermeister Michael Higl
Schloßstraße 2
86405 Meitingen

Finkenweg 4
86485 Biberbach

Tel. 08271-
Fax 08271-

info@bils-ev.de
www.bils-ev.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht

Unser Zeichen, Unsere Nachricht

Telefon, Name

Datum

25.07.2019

11. Änderung Flächennutzungsplan im Parallelverfahren Bebauungsplan SO-Gebiet nördlicher Lohwald

Einwendungen der BI Lech-Schmuttertal e.V. zu beiden Verfahren

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Michael Higl,
sehr geehrte Gemeinderätinnen und Gemeinderäte

Die Lech-Stahlwerke planen die Erweiterung des bestehenden Werks auf der Fläche des geschützten Bannwaldes am südlichen Rand der Meitinger Flur. Parallel dazu wird beim Landratsamt eine Erhöhung der Produktion von aktuell 1.1 Millionen Tonnen auf 1.4 Millionen Tonnen Rohstahl beantragt.

Den Vorhaben widersprechen wir auf das Schärfste

Natur und Mensch werden von den Vorhaben nachhaltig geschädigt.

Das anhängige Vorhaben widerspricht dem Bayerischen Waldgesetz, hier Artikel 9, Absatz 6, Satz 2. und befindet sich im Widerspruch zu den Vorgaben des Regionalplans 9 und damit den Zielen der Raumordnung, denen sich die Bauleitplanung unterzuordnen hat. Hier Baugesetzbuch, Para. 1, Absatz 4.

Warum beschäftigt sich der Markt Meitingen mit dem Antrag?

Unverständlich ist es für uns, warum der Marktgemeinderat sich überhaupt mit diesem Thema beschäftigt. Wir weisen auf den gültigen öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen den LSW, dem Markt

Meitingen, dem Landratsamt Augsburg und der Regierung von Schwaben hin. In dessen Rahmen wurde den Anwohnern zugesichert, dass keine außervertraglichen Veränderungen, bzw. Erweiterungen zugelassen werden, solange nicht nachgewiesen wird, dass durch die vertraglich festgelegten Maßnahmen die gesetzlichen Lärmwerte eingehalten werden. Diese Zusage findet sich in der Präsentation des Marktes Meitingen aus September 2013 (**Anlage 1**).

Zitat: „Erst wenn der Bestand geregelt ist, können weitere Themen angegangen werden! Sonst scheitert jedes Verfahren an der Komplexität“ und „Mit Abschluss der Schritte muss Stand der Lärminderungstechnik erreicht werden, d.h. dann werden z.B. Kapazitätserhöhungen denkbar.“

Auch das Heranziehen einer alternativen / eigenen Rechtspersönlichkeit zur Antragstellung entbindet den Markt Meitingen nicht von dieser Verpflichtung!

„Lärmvertrag“ - ein laufender Prozess

Zur Erinnerung der Hintergrund: Die ständige Überschreitung der Grenzwerte des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) hatte das Landratsamt dazu veranlasst eine Veränderungssperre über das Werk zu erlassen. Am 23.06.2015 wurde ein öffentlich-rechtlicher Vertrag mit LSW geschlossen. Das Ziel: von der Werksführung als notwendig erachtete Veränderungen im Werk können vorgenommen werden, wenn Zug um Zug Lärminderungsmaßnahmen umgesetzt werden. Die planmäßige Umsetzung der letzten Maßnahme des Vertrages ist für Januar 2025 vorgesehen. Danach sollte durch Messungen nachgewiesen werden, dass die rechnerisch ermittelten Zielwerte durch die Maßnahmen auch im realen Betrieb erreicht werden. Aktuell emittiert das Werk immer noch zu viel Lärm.

Wie kann vor diesem Hintergrund darüber nachgedacht werden ein Vorhaben zu genehmigen, dass zur Folge hätte, dass es (Zitat Dr. Michael Higl) „**nur ein wenig lauter**“ werden würde?

Doch die Lärmproblematik ist nur ein Grund, weshalb eine Erweiterung des LSW Betriebs nicht mit den immer mehr in das Bewusstsein der Menschen rückenden Aspekten des Umweltbewusstseins zu vereinbaren ist.

Der Gemeinderat übernimmt die Verantwortung

Wie die Werksleitung der Lech-Stahlwerke in ihrem Informationsblatt zur Öffentlichkeitsveranstaltung unmissverständlich betont, ist der Markt Meitingen Träger der Planungshoheit. „Am Ende entscheidet ausschließlich der Marktgemeinderat, ob und in welcher Form der Bebauungsplan in Kraft tritt. Der Max Aicher Gruppe steht hierbei kein Mitspracherecht zu“. Somit ist der „schwarze Peter“ sämtlicher künftig zu verantwortenden Umweltschäden und Gesundheitsprobleme weitergereicht an die heutigen Mitglieder des Gemeinderates.

Das von der Werksleitung praktizierte „Greenwashing“ entspricht der inzwischen gängigen Praxis großer Unternehmen, ihre umweltschädlichen Vorhaben mit einem grünen Deckmäntelchen zu versehen. Mit dem Schlagwort vom „Recycling“, mit dem Hinweis auf den nun endgültigen Schutzstatus, der dem Restwald gewährt werden soll, mit dem Lockmittel möglicherweise zusätzlich entstehender Arbeitsplätze soll ein Eingriff und Umgriff gerechtfertigt werden, der allen Grundsätzen des Umweltschutzes, der Gesundheitsvorsorge und der Fairness gegenüber kommenden Generationen widerspricht.

Die Grenzen des Wachstums sind längst überschritten

Schon 1972 erschien der Bericht zu den „Grenzen des Wachstums“. Die renommierte Denkfabrik des Club of Rome hatte bedeutende Wissenschaftler beauftragt zu untersuchen, welche Auswirkungen die wirtschaftlichen Aktivitäten des Menschen langfristig haben. Das Ergebnis: das Über-

leben der Menschen sei nur möglich, wenn die Dynamik des exponentiellen Wachstums gestoppt würde. Auf die Bedeutung des lokalen Handelns und deren globale Auswirkungen wurde dringlich hingewiesen. **(Anlage 2)** Die Menschen haben sich die Erkenntnisse nicht zu Herzen genommen. Das Szenario der weltweiten Veränderungen, die vor bald 40 Jahren vorausgesagt wurden, haben wir heute vor Augen. Schulkinder gehen auf die Straße um für ihre Zukunft zu demonstrieren. Junge Aktivisten wie Felix Finkbeiner starten Kampagnen, die weltweite Zustimmung finden, um Bäume zu pflanzen. Im bayerischen Umweltministerium ist die Erkenntnis gereift, dass nur der umfangreiche Schutz bestehenden Baumbestandes und die großflächige Anpflanzung neuer Wälder unsere Umwelt retten könnte.

Wie soll vor diesem Hintergrund die Rodung eines so wichtigen Waldes begründet werden?

Welche Bedeutung dieser Wald für die Region hat, wird angeführt im

- Regionalplan für den Landkreis Augsburg - Im Regionalplan ist der Bannwald als Landschaftliches Vorranggebiet ausgewiesen. *Vorranggebiete* sind Gebiete, die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind (§ 8 Abs. 7 Nr. 1 ROG) <http://www.rpv-augsburg.de/regionalplan/online-anschauen/> Unsere Schlussfolgerung: Dort wo die Landschaft und die Natur als vorrangige Nutzung festgelegt wurde, darf kein Industriegebiet entstehen. **(Karte 3 _ Anlage 3)**
- Waldfunktionsplan Augsburg **(Anlage 4)**
- Planfeststellungsverfahren B2 Erläuterungsbericht - Auszug Lohwald **(Anlage 5)**

Der Bannwald kann nicht, wie im Waldgesetz gefordert, unmittelbar an den Bestand angrenzend aufgeforstet werden. Ersatzanpflanzungen können an anderer Stelle die emissionsschützende Wirkung des Waldes in Hinsicht auf die erheblichen, von der Schwerindustrie ausgehenden Belastungen, nicht entfalten. Das ist der Lage, sowie auch dem Zeitraum von Jahrzehnten geschuldet, die eine Neuaufforstung benötigt, um zum Schutzwald heranzuwachsen. Somit müsste als Grundlage einer Neuaufforstung - wenn sie denn überhaupt als sinnvoll eingestuft werden kann - ein Faktor 3, wenn nicht Faktor 4 zum Bestand zugrunde gelegt werden.

Das Werk lärmt nicht nur, es staubt auch gewaltig - EOS weiterhin ein Problem

Die Staub- und Abgasentwicklung stellt eine erhebliche Belastung für die Anwohner der Region dar. Bei einer Erweiterung der Werksanlagen und einer Kapazitätserhöhung um immerhin 28 Prozent (!) ist die einzig logische Schlussfolgerung, dass auch hier eine weitere Verschärfung der Situation abzusehen ist. Völlig ignoriert wurde bei der Vorstellung der Planungen, dass auch der Anfall des kritischen Abfallstoffes EOS (ElektroOfenSchlacke) sich linear mit der Erhöhung der Produktion steigern wird. Schon jetzt hat LSW hinsichtlich der nach den Vorfällen am B2 Damm kaum verkehrsfähigen Schlacke ein massives Entsorgungsproblem. Es gibt keinerlei Informationen hinsichtlich einer Entsorgung. Das in den Planungen immer wieder herausgestellte Recycling von Reststoffen inkludiert ausdrücklich NICHT die EOS!

Zur Erinnerung: Im B2 Damm lagern hunderttausende von Tonnen EOS. Die Auswaschungen führen zu einer durch Gutachten belegten erheblichen Verschmutzung des Grundwassers. Eine Sanierung steht immer noch aus. Behindert wurde sie durch den „Hersteller“ der Verschmutzungsursache. Die EOS Halden auf dem Werksgelände sind unübersehbar. Der Staubabtrag und die nicht geklärte Entsorgung sind bis heute ungelöste Probleme.

Trotz der vorhandenen Filteranlagen, deren Bau speziell im Fall des wichtigen Filters 4 vom öffentlichen Druck erzwungen werden musste, sind die Staubemissionen immer noch immens hoch. Insbesondere die EOS Bearbeitung und der Transport, das Handling der Nachbrennkammerrückstände, die Zwischenlagerung von Zunder und die umfangreichen Umschlag- und Lagervorgänge führen zu einer Überfrachtung der Luft mit schwermetallhaltigen Stäuben. Die Inhaltsstoffe: die Bandbreite reicht von Aluminium und Arsen über Blei, Cadmium, Chrom und Quecksilber bis zu Wolfram, Vanadium und Zinn. Dass diese Stoffe auch in den Wohnlagen der Umgebung in teils immensen Mengen ankommen, zeigte eine Staubanalyse des LfU, die in an einem zentral gelegenen Grundstück der Zollsiedlung und von einem Fensterbrett in Herbertshofen genommen wurde.

(Anlage 6)

Bei einer Erweiterung der Produktion ist zu erwarten, dass sich diese Mengen weiter steigern und in der Folge die Grenzwerte der TA Luft überschreiten können.

Steigende Verkehrsbelastung

Mehr EOS muss mit LKWs abtransportiert werden. Mehr Stahl muss transportiert werden. Das noch nicht näher definierte „recycelte Material“ muss abtransportiert werden. Die B2 ist schon heute überlastet.

Die zu erwartende Zusatzbelastung wurde nicht untersucht, bzw. veröffentlicht.

Sehr geehrte Gemeinderätinnen und Gemeinderäte,

die dargelegte Gemengelage aus bestehenden, ungelösten Problemen verbietet es eine Erweiterung des Werkes ins Auge zu fassen. Wenn der Werksleitung Natur, Mensch und Umwelt so sehr am Herzen liegt wie es versucht wird zu vermitteln, dann sollten erst bestehende Probleme gelöst werden, bevor neue in die Welt gesetzt werden.

Mit freundlichen Grüßen



1. Vorstand

Bürgerinitiative Lech-Schmuttertal e.V.

Anlage 1	Präsentation des Marktes Meitingen September 2013
Anlage 2	„Die Grenzen des Wachstums“ Studie im Auftrag des Club of Rome
Anlage 3	Regionalplan Landkreis Augsburg - Karte 3
Anlage 4	Auszug Waldfunktionsplan Augsburg
Anlage 5	Auszüge Planfeststellungsverfahren B2 Neu
Anlage 6	Staubanalyse Zollsiedlung / Herbertshofen